

# Die Polizeischule.

Systematische Darstellung und Erläuterung  
des deutschen Polizeirechts.

**Ein Lehrbuch und Leitfaden**

zum Unterrichte an Polizeischulen und in kriminalistischen Unterrichtskursen,

ferner

**ein Buch zum Selbstunterrichte**

für Polizeianwärter

und

**ein Nachschlagebuch**

für Beamte der Sicherheits-, Kriminal- und Wohlfahrtspolizei.

Bearbeitet von

Polizeirat Dr. jur. Max Weiß.

**Zweite Auflage.**

Mit zahlreichen Abbildungen.

---

**I. Band.**

---

Dresden,  
Verlag der Polizeischule.

1919.



## Zehntes Kapitel.

### Die wichtigsten Verkehrsvorschriften.

**Vorbemerkung:** Sind auch die Verkehrsvorschriften in den einzelnen Orten mit Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse verschieden, so stimmen doch die hauptsächlichsten Vorschriften naturgemäß überein, da sie auf dem einheitlichen Wesen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beruhen.

Der Polizeibeamte muß die einzelnen Vorschriften der Straßen- oder Verkehrsordnung seines Ortes ganz genau kennen und muß seine Kenntnis durch Nachlesen immer wieder auffrischen und vervollständigen; denn er muß beim Straßendienste, sei er auf der Runde oder auf Posten, sobald ihm irgend etwas auffällt, oder sobald er etwas Besonderes sieht, sofort wissen, was erlaubt und was verboten ist, ob er einzuschreiten hat oder nicht. Er kann nicht in jedem einzelnen Falle erst sein Buch aus der Tasche holen und nachsehen, was in dem einzelnen Falle vorgeschrieben ist. Der Schutzmann muß, wie man zu sagen pflegt, die „wandelnde Verkehrsordnung“ sein.

§ 29.

#### **Der Straßenverkehr im allgemeinen.**

Der Polizeibeamte hat beim Straßendienste besonders auf folgende allgemeine Hauptvorschriften über den Verkehr zu achten, und zwar

##### **I. beim Fußverkehr:**

1. daß die Fußgänger bei lebhaftem Verkehre möglichst die rechte Straßenseite einhalten und nach rechts ausweichen;



2. daß sie auf den Fußwegen nicht stehenbleiben und den Verkehr nicht stören;
3. daß Personen, deren Kleidung vorübergehende Personen beschmutzen kann, nicht auf dem Fußwege gehen, z. B. Schornsteinfeger, Müller, Aschengerubenträger;
4. daß umfangreiche Gegenstände oder Sachen, durch die jemand beschmutzt oder beschädigt werden kann, nicht auf dem Fußwege getragen werden, z. B. große Körbe, Kisten, Koffer, Farbentöpfe, Glastafeln, Sensen.

II. Bei Fuhrwerken im allgemeinen ist darauf zu achten:

1. daß jedes nicht ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmte Fuhrwerk eine Aufschrift mit dem deutlich lesbaren Namen oder der Firma und dem Wohnorte des Eigentümers auf der linken Seite hat;
2. daß während der Dunkelheit das Fuhrwerk durch mindestens eine nach vorn leuchtende, entweder an der linken oder an der vorderen Seite des Fuhrwerkes oder an der linken Seite des Rumtes anzubringende Laterne, das Kutschgeschirr durch zwei Laternen an den beiden Seiten des Kutschersitzes erleuchtet ist;
3. daß alle Fuhrwerke mit einer gebrauchsfähigen Hemmvorrichtung versehen sind;
4. daß die Radfelgen der Lastfuhrwerke die vorgeschriebene Breite haben, gewöhnlich mindestens 7 cm, damit die Wege durch zu schmale Felgen nicht zu sehr eingeschnitten und daher beschädigt werden;
5. daß die Ladung nicht übermäßig breit und nicht übermäßig hoch, z. B. nicht breiter als  $2\frac{1}{2}$  m und nicht höher als  $3\frac{1}{2}$  m ist;
6. daß die Ladung so befestigt und verteilt ist, daß nichts herabfallen und das Fuhrwerk nicht umschlagen kann, z. B. beim Transporte von Rüsthölzern, Eisenträgern, Steinen, Sand, Heu;
7. daß beim Transporte von Langhölzern außer dem Fuhrmann noch ein zweiter Mann, der sogenannte Sterzer, dem Wagen oder Schlitten beigegeben ist, der das Hinterteil des Fuhrwerkes und die mit Ketten oder Tauen möglichst fest zusammenzubindenden Wipfel-Enden der Langhölzer zu leiten und bei Dunkelheit eine brennende Laterne zu führen hat\*).

\*) Für Sachsen ist dies besonders vorgeschrieben durch die Verordnung vom 9. Juli 1872, GBl. S. 347, § 1 Ziff. 9, in der abgeänderten Form der Verordnung vom 13. August 1901, GBl. S. 137; siehe § 236. Auch für Bayern bestehen ähnliche Vorschriften.



hängen, bei Zweispännern den inneren Strang ausspannen oder das äußere Zugblatt aushängen, und daß sie die Hemmvorrichtung fest angezogen haben.

- IV. Sodann bestehen auch besondere Vorschriften über die **Hunde**. In vielen Orten müssen sie auf der Straße einen Maulkorb tragen; ferner müssen große und starke Hunde auf der Straße außerdem an kurzer Leine geführt werden; Hunde an der Leine dürfen nicht auf dem Trottoir oder vom Trottoir aus geführt werden; es dürfen Hunde zur Nachtzeit nicht ausgesperrt werden; auch haben die Besitzer und Pfleger von Hunden dafür zu sorgen, daß diese nicht durch anhaltendes Bellen oder Heulen die nächtliche Ruhe stören.
- V. Auch wegen der **Kinderwagen** und der **Krankenrollstühle** ist vielfach vorgeschrieben, daß diese nur auf der Fahrstraße und nur in bestimmten Ausnahmefällen auf den Fußwegen fahren dürfen.
- VI. Bezüglich des **Reitens** ist gewöhnlich bestimmt, daß alles übermäßig schnelle Reiten und das Zureiten in den Straßen verboten ist, daß bei starkem Verkehre nur im Schritt, und daß stets auf der rechten Seite der Straße zu reiten ist.
- VII. In den größeren Städten werden von dem Polizeibeamten zur Regelung des Straßenverkehrs, besonders an den Straßenecken, Signale mit Pfeifen oder Winkzeichen durch Hochheben und Bewegen der Hand gegeben.
- VIII. Zu erwähnen ist noch, daß in **Sachsen** die Bestimmung in § 3 der **Ministerial-Verordnung** vom 9. Juli 1872, **GBI. S. 347**, in der Regel in die Verkehrs- oder Straßenordnungen aufgenommen worden ist, nach der von dem **Zuwiderhandelnden** eine weitere **Polizeiuntersuchung** dadurch abgewendet werden kann, daß er an den betreffenden **Aufsichtsbeamten** sofort eine **Mark Strafe** gegen **Quittung** zahlt.\*)

Die **sofortige Abstrafung** hat jedoch nicht zu erfolgen, wenn die **Zuwiderhandlung** unter erschwerenden Umständen begangen worden ist, z. B. unter **Verhöhnung** oder **Beleidigung** des betreffenden **Beamten**, oder wenn der **Täter** die **sofortige Bezahlung** verweigert (**Vo. v. 26. Septbr. 1879, GBI. S. 362**). Die **Voraussetzung** für diese **sofortige Abstrafung** ist aber, daß sie in dem betreffenden Orte auch **ortsgesetzlich** eingeführt worden ist.

\*) Ausgedehnt auf die **Radfahr-Übertretungen** durch die **Vo. v. 22. März 1909 GBI. S. 399**.



## § 30.

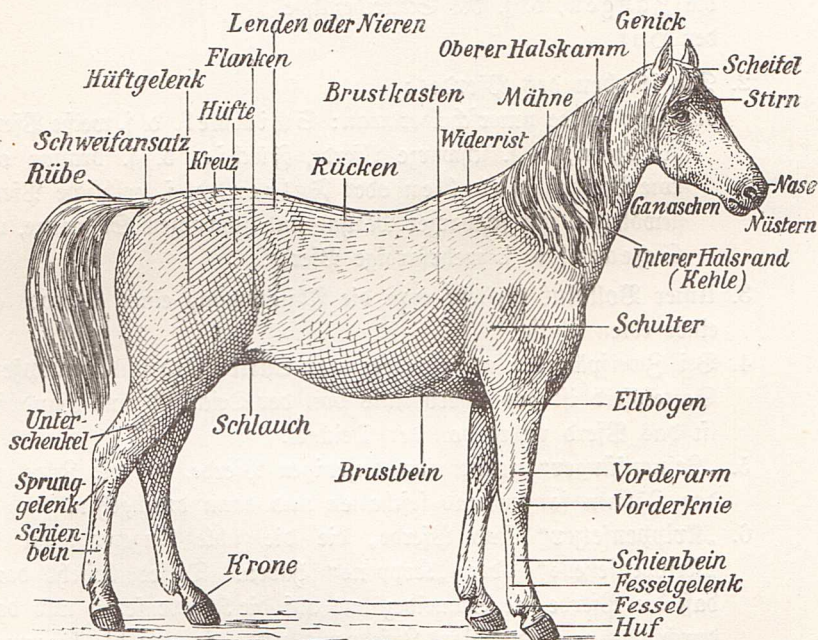
### Einzelne wichtige Ausdrücke bei Pferden, Geschirren und Wagen.

**Vorbemerkung:** Die nachfolgenden Fachausdrücke sind für den Polizeibeamten deshalb wichtig, weil er sich, wenn er sie kennt, beim dienstlichen Einschreiten weitere Fragen und in der Anzeige umständliche Beschreibungen erspart.

I. Besondere Ausdrücke beim Pferde sind folgende:

1. Teile des Pferdes:

die Vorderhand, d. i. der Vorderteil des Pferdes,  
die Hinterhand, d. i. der Hinterteil,



der Scheitel oder Mähnenschopf, d. i. der Teil zwischen den Ohren,  
das Genick, d. i. der Teil unmittelbar hinter den Ohren,  
die Ganaschen, d. s. die breiten Seitenteile der unteren Kin-  
backen,  
der Widerrist, d. i. der erhöhte Teil zwischen dem Hals und  
Rücken, unmittelbar am Ende der Mähne,  
die Kruppe oder das Kreuz, d. i. das Ende des Rückens, da,  
wo der Schwanz beginnt,  
die Rube, d. i. der Teil des Schwanzes, an dem die Schwanz-  
haare sitzen,  
der Schlauch, d. i. die Vorhaut des männlichen Geschlechtssteiles,



das Sprunggelenk, d. i. das Gelenk an den Hinterbeinen zwischen Unterschenkel und Schienbein,  
 die Fessel, d. i. der kurze Teil des Fußes, der unmittelbar über dem Hufe liegt und einen Einschnitt bildet,  
 die Kröthe, d. i. der Teil über der Fessel,  
 die Krone, d. i. der obere Rand des Hufes,  
 der Ballen, d. i. der Teil über dem Hufe,  
 der Vorderarm, d. i. der vordere Teil des Vorderbeines,  
 der Ellbogen, d. i. der Ansatz des Vorderbeines am Schulterblatte,  
 die Kunde oder die Bohne, d. i. die Vertiefung auf der Reibfläche der Zähne,  
 die Zangen, d. s. die Schneidezähne,  
 der Huf.

## 2. Die Farben des Pferdes:

Nach der Farbe unterscheidet man: Schimmel, d. s. weiße Pferde, Rappen, d. s. schwarze Pferde, Füchse, d. s. braune oder rote Pferde, Sfabellen oder Falben, d. s. gelbliche Pferde, gewöhnlich mit schwarzer Mähne und schwarzem Schwanz, und Schekken, d. s. mehrfarbige Pferde.

3. Unter Vollblut versteht man die Abstammung eines Pferdes aus einer edlen Rasse.

4. Bei Zweispännern unterscheidet man Sattelpferd und Handpferd; Sattelpferd ist das Pferd links von der Deichsel\*) und Handpferd ist das Pferd rechts von der Deichsel.

5. „Leinenfänger“ nennt man diejenigen Pferde, die die Zügel mit den Zähnen fangen und festhalten und dann durchgehen.

6. „Krippenseker“ sind Pferde, die die üble Angewohnheit des „Krippensezens“ oder „Koppens“ haben. Dieses besteht darin, daß die Pferde die Schneidezähne auf die Krippe setzen und dann durch das geöffnete Maul Luft verschlucken, so daß die Eingeweide aufgetrieben werden, und daß die Pferde an heftiger Kolik, also krampfartigen Bauchschmerzen, erkranken.

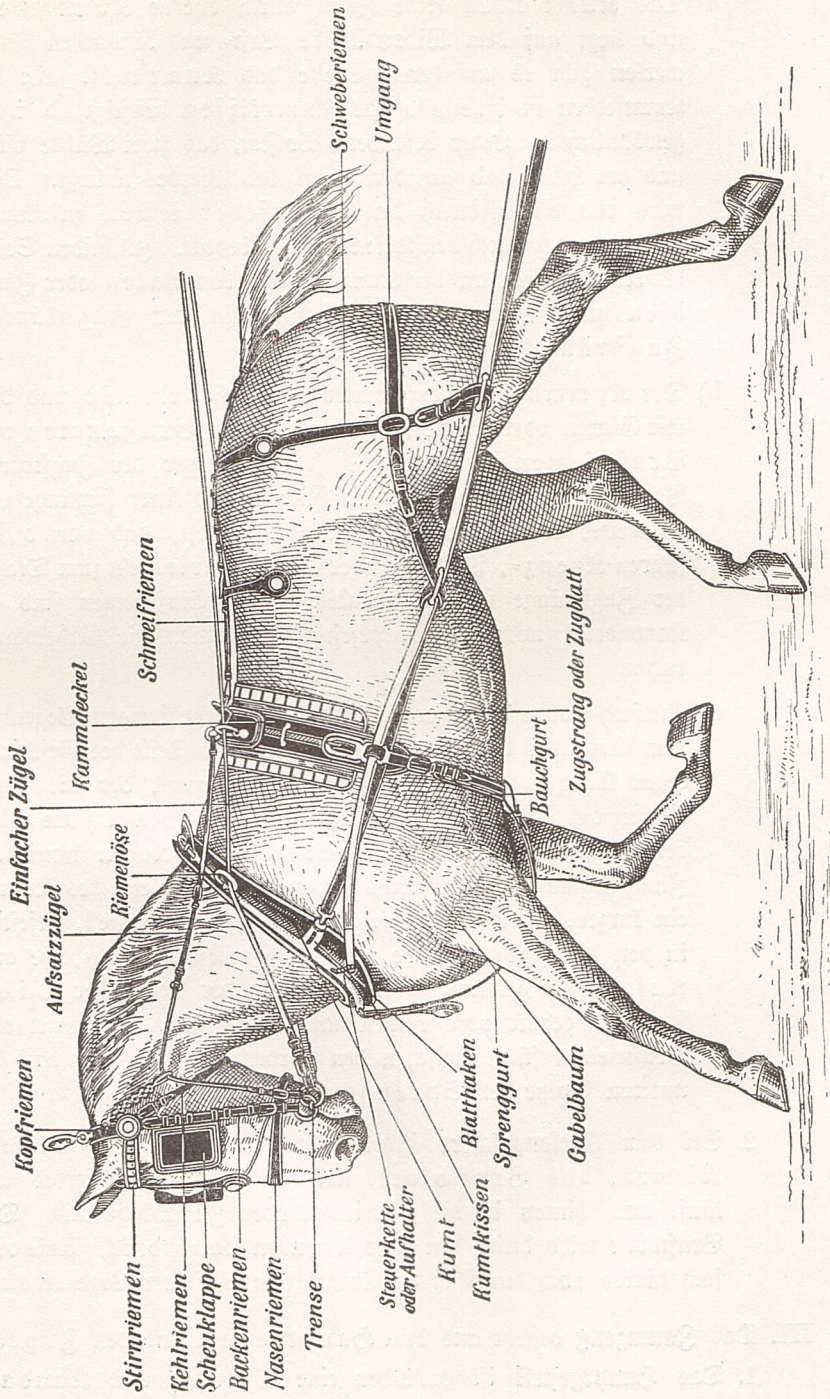
II. Das Geschirr\*\*) ist das gesamte zum Fuhrwerk gehörige Riemen- und Lederzeug, soweit es zur Anschirrung der Zugtiere gehört.

1. Hierbei unterscheidet man Kuntgeschirr und Sielen- oder Brustblattgeschirr, je nachdem das Pferd mit einem Kunte zieht, das um den Hals gelegt ist, oder mit einem breiten Riemen oder Brustblatte, das um die Brust gelegt ist.

\*) Dieses merkt sich daran leicht, daß beide Worte, „Sattel“ und „links“, ein „l“ haben.

\*\*) Im weiteren Sinne bezeichnet „Geschirr“ auch soviel wie „Fuhrwerk“; man spricht daher in diesem Sinne von „Geschirrführern“.







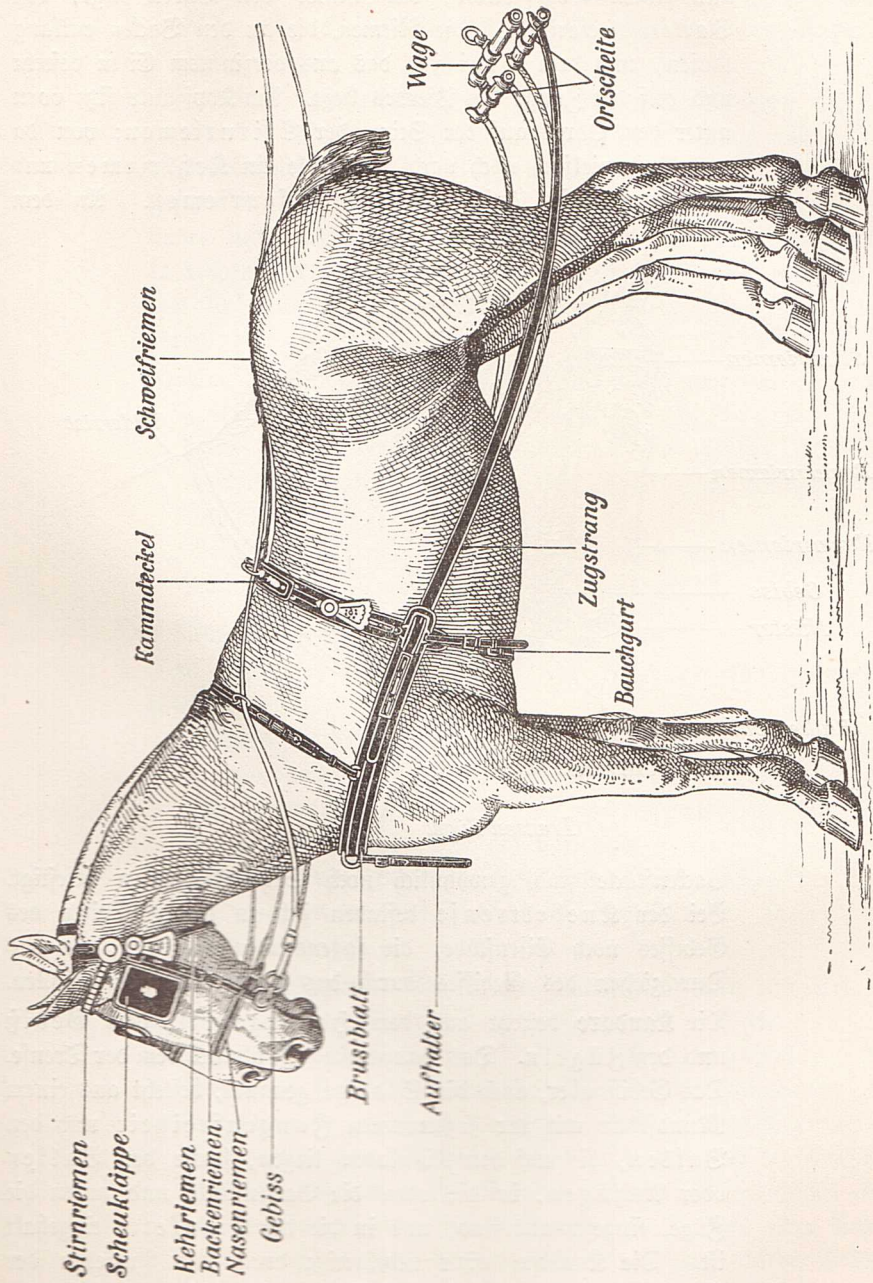
- a) Das Kunt erhält seine Form durch eiserne Kuntfedern und liegt auf dem Widerrist; bei Last- und ländlichen Fuhrwerken gibt es an deren Stelle das Kuntholz. An den Kuntfedern ist innerhalb das Kuntkissen befestigt, d. i. ein gewöhnlich mit Leder bekleidetes Polster, das zwei Wülste bildet und am Hals und an der Brust des Pferdes anliegt. Oben wird das Kunt durch den Kuntfederriemen zusammengehalten oder durch den Kuntdeckel bedeckt. Zu beiden Seiten des Kunttes sitzen an den Kuntfedern Blatthaken oder Zugösen zum Einhaken oder Einschnallen der Zugblätter, Zugstränge oder Zugketten.
- b) Der Kammdeckel, der hinter dem Widerrist liegt und dort mit Gurten oder Riemen, den sogenannten Brustgurten oder Brustriemen, befestigt ist, ist der Träger der Zugstränge. Von dem Kammdeckel läuft ein Riemen mit einer Schlinge zum Schweife, der sogenannte Schweifriemen, und von diesem führen Kreuz-, Trage- oder Schweberriemen zum Tragen der Zugstränge seitlich herunter. Beim Einspanner sind am Kammdeckel noch Riemen befestigt, in denen die Gabelbäume ruhen.
- c) Vielfach haben die Pferde, besonders in gebirgigen Gegenden, zum Aufhalten des Fuhrwerkes am hinteren Teile des Geschirres einen Umgang, d. i. ein breiter Lederriemen, der mit Tragriemen am Rückenriemen befestigt ist, und in den sich das Pferd beim Aufhalten des Wagens mit den Hinterbacken hineinlegt. Zum Aufhalten des Wagens ist am unteren Teile des Kunttes ein kurzer, starker Riemen, die sogenannte Koppel, befestigt, in den die Steuerkette oder der Steuerriemen, die auch Aufhalter genannt werden und an der Spitze der Deichsel sitzen, eingehakt oder eingeschnallt sind. Vom Brustgurt oder Brustriemen führt zwischen den Vorderbeinen hindurch nach der unteren Spitze der Sprenggurt.

2. Bei dem Sielengeschirr führt statt des Kunttes ein breiter Riemen, das Brustblatt, um die Brust des Pferdes und läuft nach hinten in die Zugriemen oder Zugstränge aus. Das Brustblatt wird durch den Halsriemen und Kammdeckel, sowie vielfach hinten noch durch einen Tragriemen in seiner Lage erhalten.

### III. Das Baumzeug besteht aus dem Hauptgestell und den Zügeln.

1. Das Hauptgestell ist entweder eine Trense, eine Kandare oder ein Halfter.

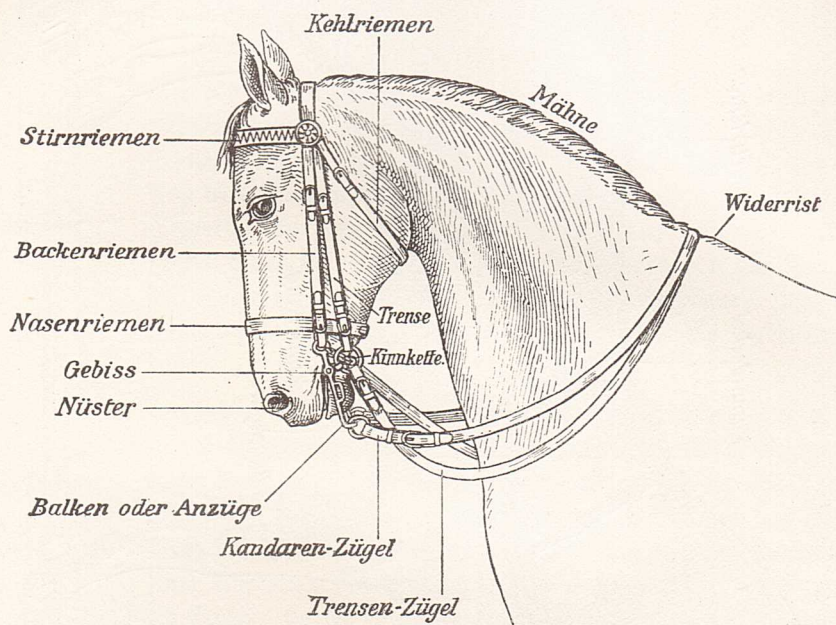




Stielen- oder Brustlattegehirr.



- a) Die einfache Art der Zäumung ist die *Trense*; sie wirkt nur weich auf die Lippen, d. s. die Rippen des Pferdes, und besteht aus einem Kopfstück, das hinter den Ohren liegt, den Backenstücken, d. s. die Riemen, die an den Backen entlang laufen, und dem Gebisse, das aus verzinnem Eisen besteht und auf der Zunge des Pferdes liegt. Am Kopfstück sitzt vorn unter den Ohren auf der Stirn der Stirnriemen; von da aus läuft vielfach noch nach der Kehle ein Kehlriemen und über der Nase läuft noch ein Nasenriemen. An dem



Backenstücke sind gewöhnlich noch Scheuklappen befestigt. Bei der Knebeltrense befinden sich zu beiden Seiten des Gebisses noch Eisenstäbe, die sogenannten Knebel, die das Durchziehen des Gebisses durch das Maul verhindern sollen.

- b) Die *Kandare* besteht aus dem Hauptgestell, dem Gebiß und den Zügeln. Das Hauptgestell ist ähnlich dem der Trense. Das Gebiß aber, auch die Stange genannt, besteht aus einem Mundstück mit der sogenannten Zungenfreiheit und den Ballen, die auf den Kinnladen liegen, sowie den Balken oder Anzügen, in die oben die Backenstücke und unten die Zügel eingeschnallt sind, und in die die Kinnkette eingehaft ist. Die Kandare wirkt hebelartig; durch das Anziehen der Zügel dreht sich das Gebiß um die Ballen, wobei diese auf die Backen und die Kinnkette auf die Kinnkettengrube einen Druck ausüben.

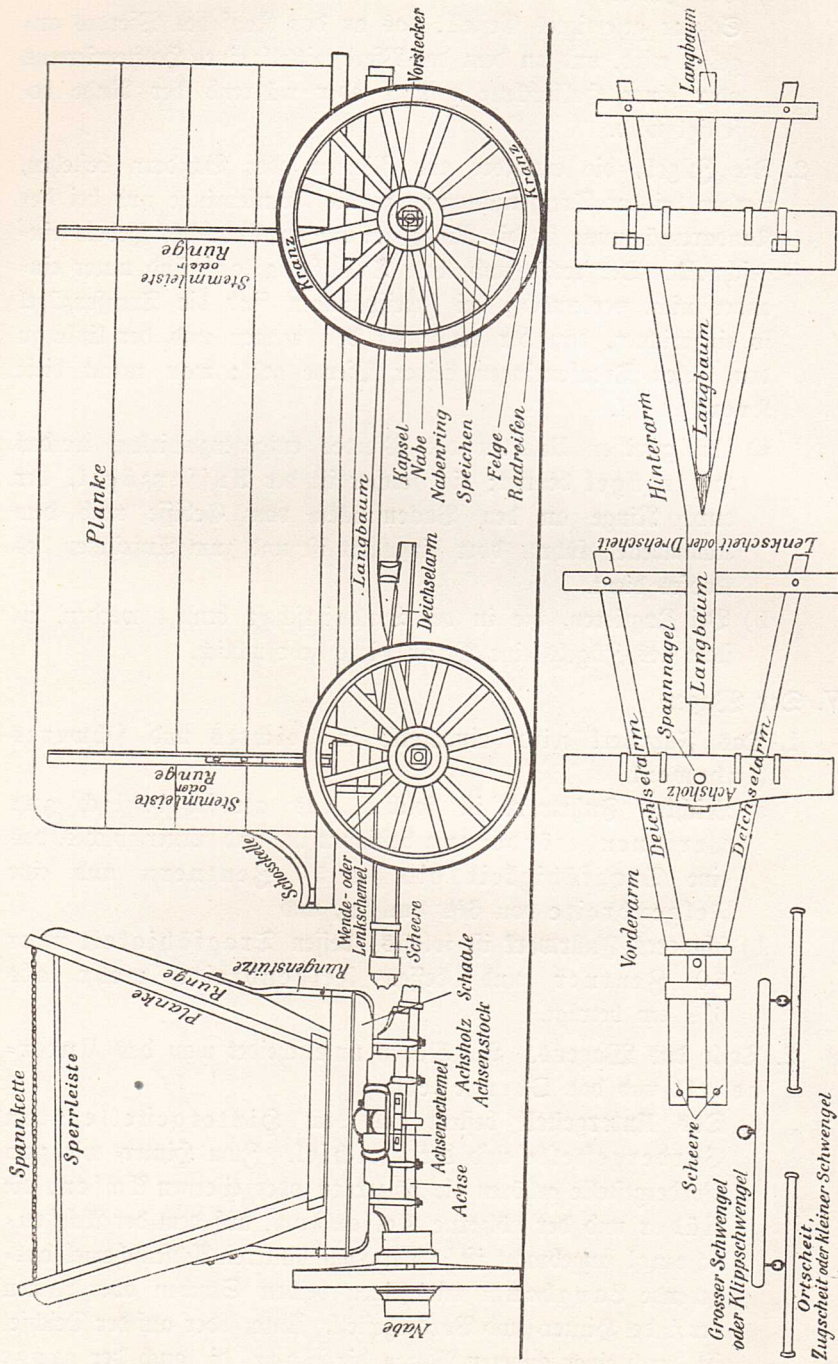


- c) Der **Halfter** ist ein von Lederriemen, Gurtband oder dicker Schnur gefertigtes Gestell, das an den Kopf des Pferdes angelegt wird, und an dem das Pferd mittelst eines Halfterriemens oder einer Halfterkette geführt oder während der Ruhe befestigt wird.
2. Die **Zügel**, die entweder aus Riemen oder Bändern bestehen, werden bei der Trensenzäumung in die Trensenringe und bei der Kandarenzäumung in die Ringe am unteren Ende des Hebels eingeschmalt. Der rechte und linke Trensenzügel sind untereinander nicht verbunden; bei Zweispännern sind die Trensenzügel so eingerichtet, daß der rechte zu den rechten und der linke zu den linken Trensenringen beider Pferde geht; man nennt diese **Kreuzzügel**.
- a) Um gewissen Unarten des Pferdes entgegenzuwirken, werden **Hilfszügel** benutzt; ein solcher ist der **Auffahzügel**, der durch Ringe an den Backenstücken vom Gebisse nach dem Kammeckel führt, dort eingehakt ist und zum Aufrichten des Kopfes dient.
- b) Bei Zugtieren, die in der Landwirtschaft benutzt werden, ist statt des Zügels eine **Ackerleine** gebräuchlich.

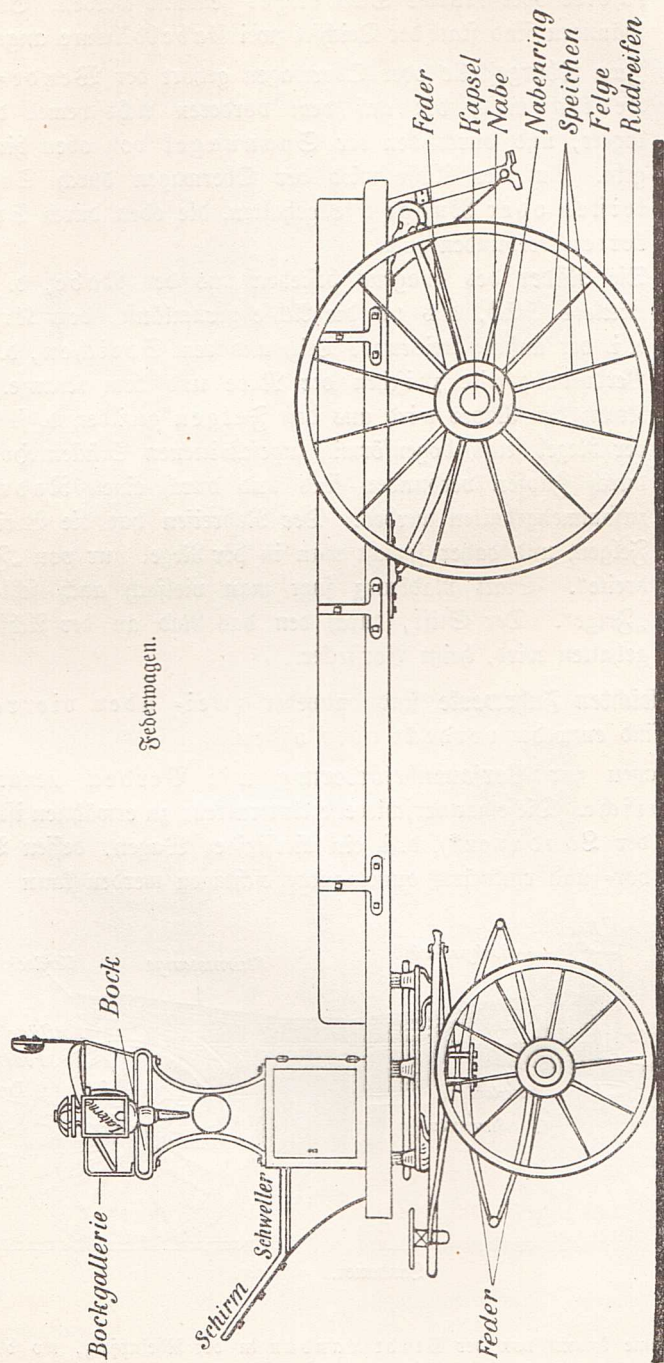
#### IV. Der Wagen.

1. Das **Fuhrwerk** wird eingeteilt in leichtes und schweres Fuhrwerk.
- a) **Leichtes Fuhrwerk** ist solches, das ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmt ist, und ferner solches, das eine Tragfähigkeit bis zu 50 Zentnern und eine Felgenbreite von  $6\frac{1}{2}$  cm hat, und
- b) **schweres Fuhrwerk** ist solches, dessen Tragfähigkeit über 50 Zentner und dessen Felgenbreite mehr als  $6\frac{1}{2}$  cm beträgt.
2. **Teile des Wagens.** Am Wagen unterscheidet man das **Untergestell** und das **Obergestell**.
- a) Das **Untergestell** besteht aus dem **Hintergestelle**, dem **Vordergestelle** und der **Deichsel**. Zum Hinter- wie zum Vordergestelle gehören die hölzernen oder eisernen **Achsen**, die **Räder** und der hölzerne **Achsenstock**, auf dem der **Achsen-schemel** angebracht ist. Der vom hinteren Achsenschemel ausgehende **Längbaum** mit seinen beiden **Streben** oder **Armen** verbindet Hinter- und Vordergestell. Unter oder auf der **Deichsel** ist durch einen anderen Bolzen die **Wage**, die auch der große **Schwengel** oder **Klippschwengel** heißt, befestigt; an dieser









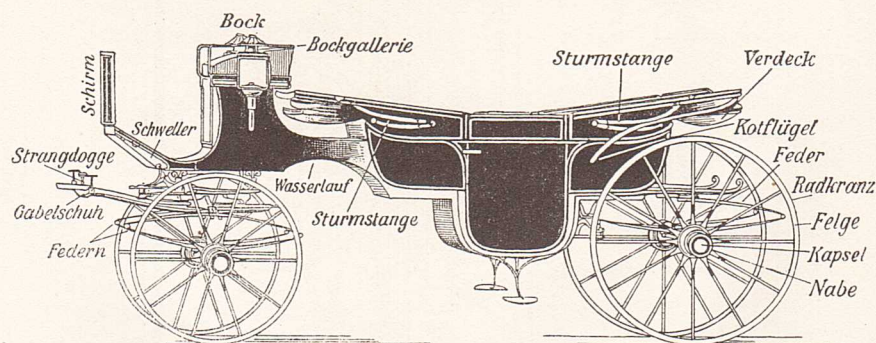


- hängen an beiden Enden die Ortscheite, die auch Zug-  
scheite oder kleine Schwengel genannt werden. Bei Ein-  
spännern sind statt der Deichsel zwei Gabelbäume angebracht.
- b) Zum Obergestelle oder Oberwagen gehört der Wende- oder  
Lenkschemel, der auf dem vorderen Achsschemel drehbar  
lagert, und durch den der Spannagel von oben hindurch-  
geht. Auf der Achse wird der Oberwagen durch Stemm-  
leisten oder Rungen festgehalten, die oben durch Spann-  
ketten verbunden sind.
- c) Die Räder des Wagens bestehen aus der Nabe, d. i. das  
mittlere Stück, das um die Achse herumläuft, dem Kranze,  
d. i. der äußere kreisrunde Teil, und den Speichen, d. f. die  
Verbindungsstücke zwischen der Nabe und dem Kranze. Der  
Kranz des Rades wird aus den Felgen gebildet, d. f. die, in  
der Regel sechs, bogenförmig zugeschnittenen Stücke Holz, die  
durch Zapfen verbunden sind und durch einen Radreifen  
zusammengehalten werden. Der Radreifen hat die Breite der  
Felgen, und daher spricht man in der Regel nur von „Felgen-  
breite“. Statt Radkranz sagt man vielfach auch schlechtthin  
„Felge“. Der Stift, durch den das Rad an der Achse fest-  
gehalten wird, heißt Vorstecker.

V. Die leichten Fuhrwerke sind entweder zwei- oder vierrädrig  
und sind entweder verdeckt oder offen.

1. Wagen zur Personenbeförderung mit Verdeck nennt man  
Kutsche. Diese hat verschiedene Unterarten; zu erwähnen ist z. B.:

- a) der Landauer\*), d. i. ein vierziger Wagen, dessen Verdeck  
vor- und rückwärts auseinandergeschlagen werden kann

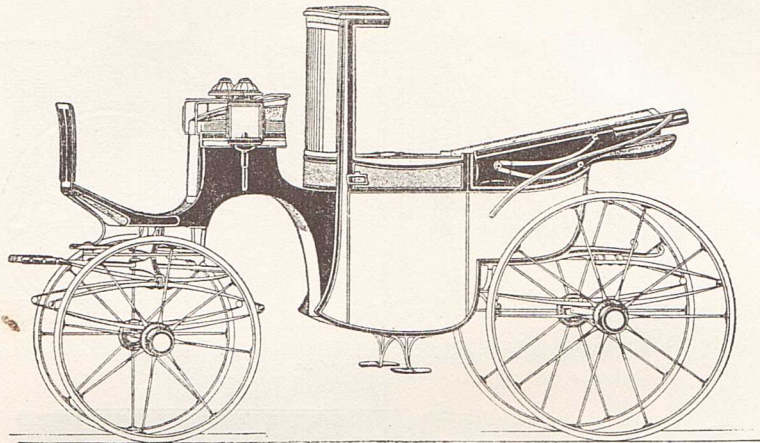


Landauer.

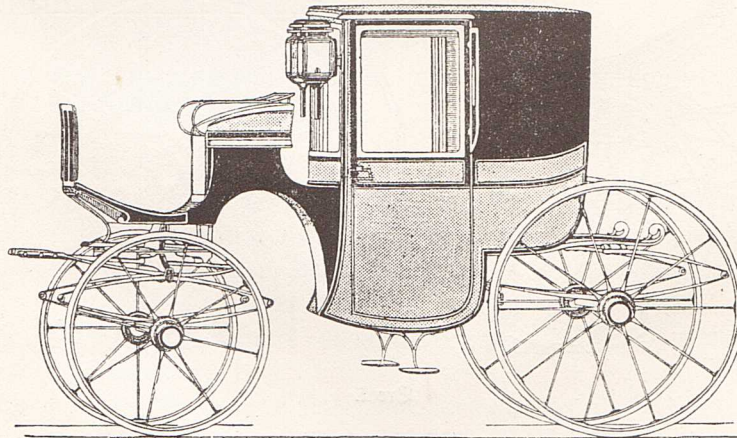
\*) Der Name kommt von der Stadt Landau in der Rheinpfalz, wo diese Art  
Wagen zuerst gebaut worden ist.



- b) die Kalesche, auch Halb-Landauer oder Landaulet\*) genannt (französisch, sprich: Langdoläh), d. i. ein vierräderiger Wagen mit halbem Verdecke,  
 c) das Kupee oder Coupé (französisch, sprich: Kupee\*\*) d. i. eine zweifelhige, kurze, geschlossene Kutsche mit feststehendem Verdecke.



Kalesche.



Kupee.

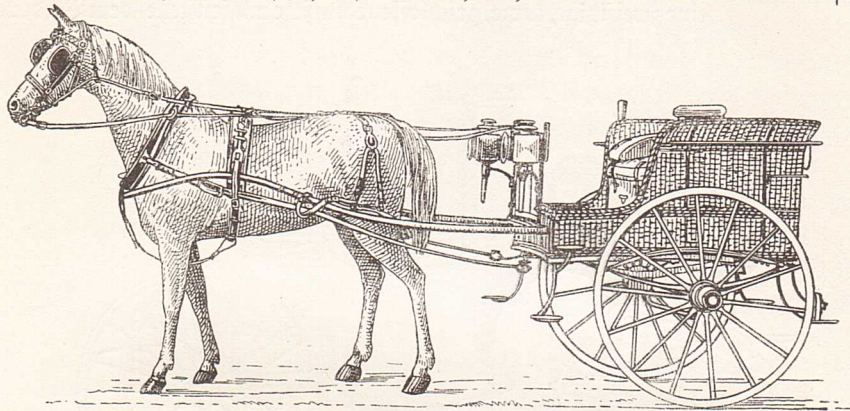
\*) Der Name kommt ebenfalls von der Stadt Landau in der Rheinpfalz, wo auch diese Wagen zuerst gebaut worden sind.

\*\*\*) Der Name kommt von dem französischen Worte „couper“ (sprich: kupeh), d. h. „verkürzen“.

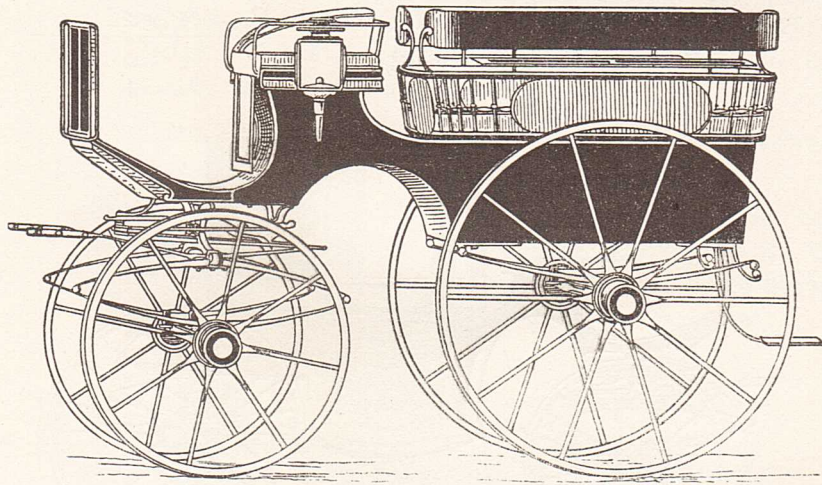


## 2. Offene Wagen sind:

- a) das Dogcart\*) oder Gig oder Kabriolett\*\*), d. i. ein ein-spänniger, zweirädiger Wagen mit Gabelbeichsel für ein Pferd, zum Selbstfahren und daher hinten mit einem Bedientenfige,



Dogcart oder Gig.



Break.

- b) das Break (englisch, sprich: Brehf, \*\*\*) d. i. ein offener vier-rädiger Wagen mit einem größeren Kasten, in den entweder von der Seite oder von hinten eingestiegen wird. In einfacherer Ausstattung nennt man diesen leichten Wagen: Breschwagen.

\*) Englisch, heißt wörtlich: „Hundekarre, Hundewagen“.

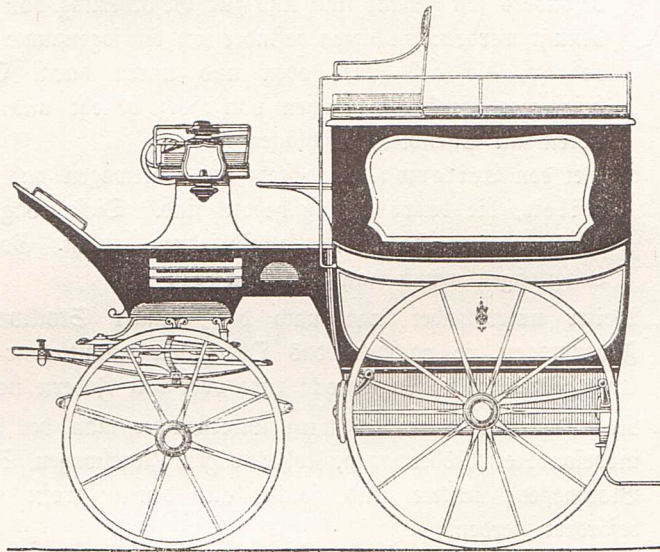
\*\*) Englisch, heißt beides: „kleiner Wagen“.

\*\*\*) Englisch; Break heißt: „brechen, zwingen, die Pferde einfahren“; daher ist ein break ein Wagen zum Einfahren der Pferde.



3. Besondere Bezeichnungen der Wagen sind noch folgende:

- a) Chaise (französisch, sprich: Schähse)\*) ist der allgemeine Ausdruck für einen leichten Wagen.
- b) Unter Equipage (französisch, sprich: Ekipahsche)\*\*) versteht man eine elegante Kutsche mit Pferden und Bedienung.
- c) Eine besondere Art der Personenwagen sind die Droschken, die Omnibusse und ferner die Kremser; die letzteren sind vielfältige Mietwagen für Landpartien, genannt nach dem ersten Erbauer Kremser.



Kremser.

d) Krümpergeschirre\*\*\*) sind die nicht etatmäßigen Wagen des Militärs, und zwar sowohl solche, die zur Beförderung von Personen, als auch diejenigen, die zur Beförderung von Sachen bestimmt sind.

4. Nach der Bauart unterscheidet man Kasten-, Tafel- und Leiterwagen.

- a) Kastenwagen sind solche, bei denen der Oberwagen ein Kasten ist, der an den vier Seiten durch Planken gebildet wird; kann an diesen der hintere Teil herausgenommen werden, so

\*) Heißt wörtlich: der Stuhl, der Sejjel, die Sänfte.

\*\*) Heißt wörtlich: Ausstattung, Ausrüstung.

\*\*\*) Das Wort „Krümper“ kommt her vom Worte „krumm“. Man nannte im Jahre 1810 in Preußen „Krümper“ diejenigen Rekruten, die über die zulässige Zahl hinaus zum Militär eingezogen und nach kurzer, nur einige Monate dauernder Ausbildung „nicht fertig ausgebildet und noch krumm“ zur Reserve entlassen wurden.



werden die Seitenplanken gewöhnlich durch ein Querholz, die sogenannte Sperrleiste, zusammengehalten. Vorne über der Deichsel befindet sich die Schoßkelle, d. i. der Teil, der dem Geschirrführer als Sitz dient.

- b) Tafelwagen sind die Wagen, bei denen der Oberwagen eine glatte Tafel bildet und gewöhnlich einen erhöhten Kutschersitz hat. Solche Wagen werden in der Regel von den Fleischern, Obst- und Gemüsehändlern benutzt.

Eine Art des Tafelwagens sind die Kollwagen, die besonders fest gebaut sind und zur Beförderung von Frachtgut benutzt werden; an diesen befindet sich die sogenannte Schrotleiter, die aus zwei, oben und unten durch Querleisten befestigten starken Stämmen von Holz besteht und oben und unten mit Eisenblech beschlagen ist.

- c) Bei den Leiterwagen besteht der Oberwagen aus Seitenteilen, die leiterartig gebaut sind. Diese Wagen werden besonders zum Heu- und Getreidefahren benutzt. Große, starke Leiterwagen nennt man Rüstwagen.
5. Weiter unterscheidet man nach der Bauart **Stockwagen** und **Federwagen**, je nachdem das Obergestell unmittelbar auf dem Untergestelle oder Wagenstocke ruht oder auf Federn liegt.
6. Nach der Art der Ladung unterscheidet man bei **Lastwagen** insbesondere: **Möbelwagen**, **Kohlenwagen**, **Ziegelwagen**, **Sandwagen**, **Blockwagen**; letztere sind solche, auf denen große Steinblöcke befördert werden.

### § 31.

#### **Der Radfahrverkehr.**

Der Polizeibeamte hat auf den Radfahrverkehr genau zu achten und bei Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften sofort einzuschreiten.

##### **I. Die Beschaffenheit des Fahrrades.**

Jedes Fahrrad muß versehen sein

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung,
2. mit einer helltönenden Glocke,
3. während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne, die farblose Gläser hat und den Lichtschein nach vorn wirft.

##### **Anmerkung:**

Eine Papierlaterne ist daher nicht zulässig. Behauptet der Radfahrer: „die Laterne ist eben erst ausgegangen“, so überzeuge sich der Polizeibeamte, ob die Laterne noch warm, oder ob sie vollständig erkaltet ist.



## II. Pflichten des Radfahrers.

1. Der Radfahrer hat eine **Radfahrkarte**, die auf seinen Namen lautet, bei sich zu führen und sie auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.
  - a) Die Karte wird von der Polizeibehörde des Wohnortes des Radfahrers ausgestellt, hat dauernde Gültigkeit und gilt für das ganze Deutsche Reich.
  - b) Militärpersonen und Beamte in Uniform brauchen keine Radfahrkarte bei sich zu führen, wenn sie das Fahrrad zu dienstlichen Zwecken benutzen.
  - c) Die Führer von Geschäfts-Fahrrädern müssen in der Regel ebenfalls eine auf ihren Namen lautende Radfahrkarte beim Fahren bei sich führen, auch wenn an dem Geschäftsrade die Firma steht.
  - d) Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Inhabers, z. B. sein Titel, sein Stand, so hat er sich eine neue ausstellen zu lassen; z. B. ein Schüler ergreift einen Beruf, eine Radfahrerin verheiratet sich, ein Student wird Gymnasiallehrer.
  - e) Für die Ausstellung der Karte ist in der Regel eine Gebühr zu bezahlen.
2. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen **Vorsicht** bei der Leitung seines Fahrrades verpflichtet und hat auf den **Halteruf** oder das **Haltezeichen** eines Polizeibeamten sofort anzuhalten.
3. Was die **Fahrgeschwindigkeit** anlangt, so darf innerhalb geschlossener Ortsteile nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden. Bei unübersichtlichen Wegen, besonders bei Straßenkreuzungen, bei schmalen und abschüssigen Wegen, an haltenden Straßenbahnwagen während des Auf- und Absteigens der Fahrgäste und da, wo ein lebhafter Verkehr herrscht, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß nötigenfalls sofort gehalten werden kann.  
 In diesen Fällen, sowie bei jedem Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen; also auf übersichtlichen, ebenen und nicht verkehrsreichen Wegen ist dies gestattet.
4. Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, im Wege stehende oder diesen kreuzende Personen durch ein hörbares **Glockenzeichen** rechtzeitig aufmerksam zu machen.  
 Das Glockenzeichen ist einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden; auch ist zweckloses oder belästigendes Klingeln zu unterlassen.



5. Radfahrer dürfen Signalpfeifen, Huppen\*), beständig tönende Glocken und Radlaufglocken, sofern diese mit der Hemm-  
vorrichtung verbunden sind und so lange ertönen, solange diese angewandt wird, nicht benutzen, und zwar deshalb, weil das Publikum durch jene irregeführt und durch diese belästigt werden kann.
6. Merkt ein Radfahrer, daß ein Tier scheut, oder daß Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls sofort abzustiegen.
7. Einzubiegen in eine andere Straße ist nach rechts in kurzer Wendung und nach links in weitem Bogen.
8. Der Radfahrer hat bei der Fahrt stets die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten, und zwar auch auf der Landstraße.  
Vorbeizufahren ist an eingeholten Personen und Fuhrwerken auf der linken Seite.
9. Das Radfahren ist nur auf den für Fuhrwerke bestimmten Wegen und Plätzen und den Radfahrwegen, also nicht auf Fußwegen, gestattet. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf auch auf den neben den Fahrwegen hinführenden, nicht erhöhten Banketten\*\*) gefahren werden.  
Auf Radfahrwegen dagegen ist das Gehen, Reiten, Fahren, Schieben von Handwagen und Karren, sowie das Viehtreiben und in der Regel auch das Mitnehmen von Hunden verboten.
10. Das Wettfahren auf öffentlichen Wegen und Plätzen, das Umkreifen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen sind verboten.

#### Anmerkung:

1. Radfahrer oder andere Personen, die ein Fahrrad führen, sind als Radfahrer im Sinne der Polizeiverordnungen nicht anzusehen, so daß die für den Radfahrverkehr besonders erlassenen Vorschriften in diesem Falle nicht gelten; sie haben daher nur die für den gewöhnlichen Verkehr geltenden Bestimmungen einzuhalten.
2. Gestattet ist jetzt, während es früher vielfach verboten war, das Mitnehmen von weiteren Personen, insbesondere von Kindern, auf Fahrrädern, die hierzu nicht bestimmt sind, und ferner das Nebeneinanderfahren von mehreren Radfahrern.

\*) Siehe die Anmerkung Seite 123, Ziffer 2 d.

\*\*) Bankette sind die Teile der Straße, besonders der Landstraße, die für den Fußverkehr bestimmt sind. Das Wort kommt her von „Bank“ und bedeutet „kleine Bank, kleine Erhöhung“.



3. Sagt der Polizeibeamte zu einem Radfahrer: „Zeigen Sie mir, bitte, Ihre Radfahrkarte,“ und der Radfahrer zeigt ihm eine für eine andere Person ausgestellte, so kann der Radfahrer nur auf Grund der Vorschriften über den Verkehr mit Fahrrädern bestraft werden, und zwar weil er keine „auf seinen Namen lautende Radfahrkarte bei sich geführt hat.“ Eine Übertretung nach § 363 des Strafgesetzbuches liegt hier nicht vor, weil der Zweck nicht „das bessere Fortkommen“, also nicht die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, ist.

Hat der Polizeibeamte ihn noch gefragt: „Ist das auch Ihr richtiger Name?“, und er bejaht dies, so liegt außerdem noch eine Übertretung nach § 360 Ziffer 8 des Strafgesetzbuches vor, da sich der Radfahrer eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient hat.

Ist auf der Radfahrkarte der Inhalt gefälscht, z. B. der Name ausradiert und ein anderer Name hingeschrieben worden, so liegt Urkundenfälschung nach § 267 des Strafgesetzbuches vor.

4. Ein Radfahrer, der sich gelegentlich einer Übertretung über seine Person nicht ausweisen kann, auch nicht sofort ausreichende Sicherheit stellen kann, darf zur Polizeiwache mitgenommen und so lange festgehalten werden, bis entweder seine Persönlichkeit festgestellt oder eine zur Deckung der voraussichtlich zu verhängenden Polizeistrafe genügende Sicherheit erlegt ist. Als Sicherheit kann der Radfahrer auch sein Fahrrad zurücklassen. Seine allzuschnelle Bereitwilligkeit, das Fahrrad zurückzulassen, wird unter Umständen auf einen unredlichen Erwerb des Rades schließen lassen.
5. Für **Preußen** sind diese Vorschriften gegeben durch den Ministerialerlaß vom 5. Mai 1908 (Minist.-Bl. S. 123) und durch besondere Provinzial-Polizeiverordnungen, für **Bayern** durch oberpolizeiliche Vorschrift des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 29. Septbr. 1907 und 6. April 1908 und für **Sachsen** inhaltlich gleichlautend durch die Ministerial-Verordnung vom 16. Oktbr. 1907 (GVB. S. 244), desgleichen für **Württemberg** durch Ministerial-Verfügung vom 29. April 1907 (RegBl. S. 195).
- Für **Baden** inhaltlich gleich durch die Ministerialverordnung vom 7. Nov. 1907 (GVB. S. 542), abgeändert durch Verordnung vom 23. März 1908 (GVB. S. 85).
6. In **Sachsen** kann auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 22. März 1909 (GVB. S. 399) auch wegen Radfahr-Übertretungen die sofortige Abstrafung mit einer Mark erfolgen; siehe Seite 100.



### Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist geregelt durch das Reichsgesetz vom 3. Mai 1909, RGBl. S. 437, und die Ausführungs-Verordnung des Bundesrates vom 3. Febr. 1910 (RGBl. S. 389) und vom 21. Juni 1913 (RGBl. S. 326).

A. Der Polizeibeamte hat auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen besonders genau zu achten und bei Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften sofort einzuschreiten; es muß daher die Vorschriften genau kennen.

I. Er kommt oft in die Lage, bei Unterhandlungen und Feststellungen des Tatbestandes von den Kraftwagenführern Ausdrücke und Benennungen der einzelnen Teile des Kraftwagens zu hören, die ihm bisher unbekannt gewesen sind. Diese Ausdrücke sind fast alle französischen Ursprunges, da der Automobilsport von Frankreich zu uns gekommen ist. Je geringer die Bildung des Kraftwagenführers ist, um so häufiger wird der Polizeibeamte die Fremdworte falsch ausgesprochen hören.

1. Als Kraftfahrzeuge gelten Wagen oder Fahrräder, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an ein Bahngleis gebunden zu sein.
2. In der Hauptsache haben wir heute drei Arten von Kraftfahrzeugen:

Motorzweiräder,  
Dreiradwagen, sogenannte Phänomobile, und  
Kraftwagen mit vier Rädern.

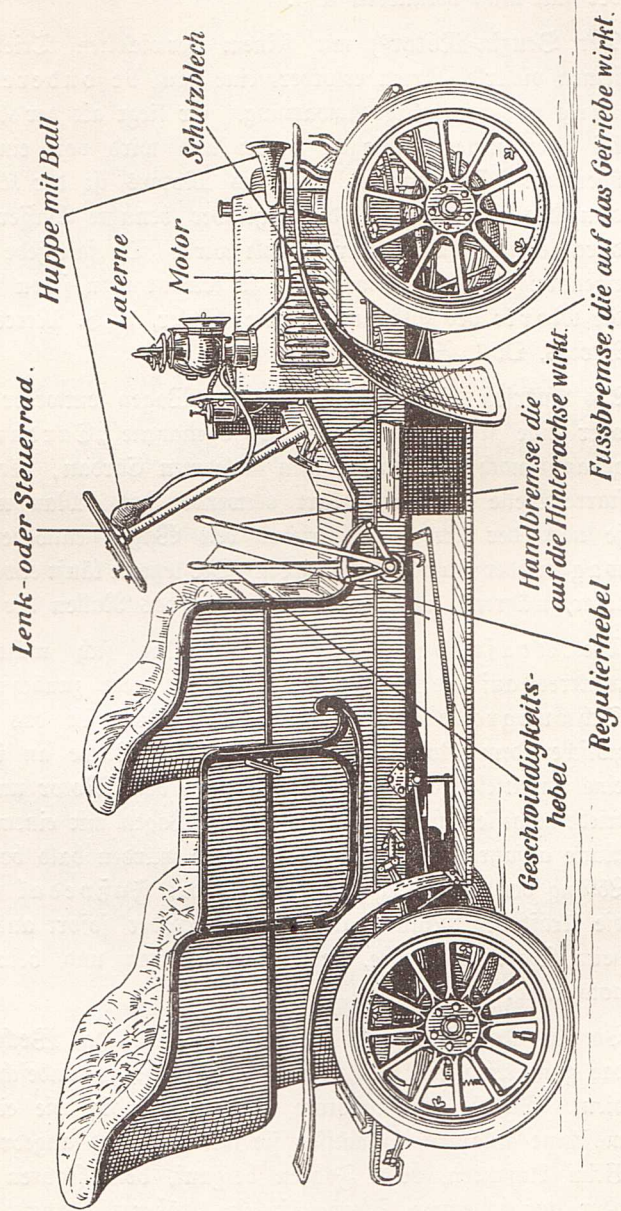
Die Steuerbehörden unterscheiden nur Motorräder und Motorwagen; die Dreiräder müssen als „Wagen“ versteuert werden.

3. Jeder Motorwagen zerfällt in zwei Teile, in das „Chassis“, (sprich: Schassih), d. h. auf deutsch „Rahmen“ oder „Gestell“, also das Untergestell des Kraftwagens, und ferner in die Karosserie, d. i. den Oberbau des Wagens. Einen offenen Wagen mit den Sitzen in der Fahrtrichtung und mit dem Einsteige von der Seite nennt man Phaëton. Die geschlossenen Wagen nennt man Landulet (sprich: Langdohleh)\*) und Simoufine\*\*\*) (sprich: Simufihn). Der Unterschied zwischen beiden besteht darin, daß beim Landulet der hintere Teil des Verdeckes zurück-

\*) Siehe Seite 110.

\*\*) Das Wort kommt von „Simoufin“ (sprich: Simufäng), einer Provinz in Mittelfrankreich, in der die geschlossenen Wagen zuerst gebaut wurden.







geschlagen werden kann, und daß der feste Borderteil mit der Glasscheibe den Insassen Schutz gegen den Wind bietet, während die Limousine ein vollständig geschlossener Wagen ist, der sich nicht verändern läßt.

4. Der **Benzin-Motor**\*) mit seinem verwickelten Triebwerke und seinen vielerlei Arten erfordert eine ganz besondere Behandlung und sorgfältige Abwartung. Er liegt als der Krafterzeuger bei allen neueren Wagen vorn und wird von einer Haube überdeckt. Der vordere Teil des Motors ist der Kühler, in dem das zur Kühlung der Zylinder benutzte Wasser durch die durchziehende Luft wieder gekühlt wird. Da fast jede Fabrik ihre eigenartigen Kühlerformen hat, so erkennt man schon von weitem die Marke des Wagens an dem Kühler, z. B. Mercedes, Benz, Protos, Opel, Fiat.
5. Als **Antrieb** dient bei den neueren Wagen entweder die Kette oder eine starre Welle, die sogenannte „Cardan-Welle“, genannt nach dem italienischen Gelehrten Cardan, der zuerst die starre Welle als Antriebsart verwendet hat. Man nennt daher je nach der Art des Antriebes den Wagen entweder Kettenwagen oder Cardan-Wagen. Der letztere läuft etwas geräuschloser, während man bei dem ersteren das Rollen der Kette hört.
6. Die Kraft des Motors überträgt sich nicht so ohne weiteres auf die Hinterräder, sondern geht zunächst von dem Schwungrad in die **Kuppelung**. Diese ist das Bindeglied zwischen dem Motor und dem Antriebe. Würde an ihrer Stelle eine unmittelbare Verbindung zwischen dem Motor und dem Getriebe hergestellt werden, so würde der Wagen mit einem plötzlichen Rucke anfahren und die Antriebssteile würden bald brechen. Die Lösung der Kuppelung erfolgt durch das Fußpedal und schaltet die Kraft des Motors auf die Hinterräder sofort aus. Dies ist beim starken Berkehre, beim Kurvenfahren und beim Bremsen notwendig.
7. Von der Kuppelung geht die Kraft weiter in das **Wechselgetriebe**, das zum Anfahren und zum Ausgleiche der Geländeschwierigkeiten dient. Da die Benzinmotore nicht selbständig wie eine Dampfmaschine anlaufen, so müssen sie mit der Hand angedreht werden. Beim Anfahren, beim Fahren bergauf, beim Fahren im Sande oder auf schlechter Straße ist ein größerer Fahrwiderstand

\*) Motor, lateinisch, heißt „Beweger“; die Mehrzahl heißt „Motoren“.



zu überwinden. Zur Überwindung dieses Fahrwiderstandes dient das Wechselgetriebe, in dem die Zahnräder so gestellt werden können, daß die Eingriffszahnräder, die die Kraft auf die Hinterachse übertragen, sich nicht berühren, sondern leer laufen. Man sagt daher: das Getriebe ist auf „Leerlauf“ zu stellen. Das Wechselgetriebe hat ferner noch den Zweck, den Rückwärtsgang zu ermöglichen. Neben dem Schalthebel befindet sich der Hebel für die Handbremse, der in der Regel die beiden Hinterradbremfen bedient. Diese beiden Bremsen sind verstellbar. Der Hebel wird in der Regel nach rückwärts angezogen und nach vorwärts gelockert. Außer der Handbremse hat jeder Wagen noch eine Fußbremse.

8. Die Steuerung wirkt auf die Vorderräder; es werden beide Vorderräder gleichzeitig gelenkt.
- II. Die Aufgabe des Kraftwagenführers beim Fahren ist keine leichte, da er ein offenes Auge und offenes Ohr, eine feste Hand, rasche Entschlußfähigkeit, Ortskenntnis und genaue Kenntnis seines Fahrzeuges haben muß.
- III. Über die Geschwindigkeit des Fahrens kann sich sowohl der Fahrer, als auch die beobachtende Person sehr täuschen. Es ist daher der übliche Ausdruck: „Das Automobil fuhr mit rasender Geschwindigkeit“ mit Vorsicht zu gebrauchen, und es ist die Geschwindigkeit nur auf Grund genauer Abmessung festzustellen. Die Geschwindigkeitsmessungen mit Stopp- oder Kontrolluhren können nur dann ein zuverlässiges Ergebnis haben, wenn der Anfang und das Ende der betreffenden Strecke so gewählt ist, daß derjenige, der die Geschwindigkeit mißt, mit Sicherheit den Augenblick erfassen kann, in dem der Wagen in die abgesteckte Strecke hineinfährt, und dann den, in dem er diese Strecke verläßt; sonst können leicht Schätzungsfehler vorkommen. Auch muß die Strecke eine möglichst lange sein, da z. B. bei einer Strecke von 200 m ein Irrtum schon sehr leicht ist. Die Messungen mit einer gewöhnlichen Taschenuhr sind nicht so zuverlässig. Bei allen Messungen muß eine gewisse Fehlergrenze berücksichtigt werden.
- IV. Was den Geruch und die oft lästige Rauchwolke des Kraftwagens anlangt, so rührt diese in der Regel daher, daß der Motor nicht richtig, und zwar viel zu reichlich geölt worden ist. Das Gehäuse, in dem die Kurbelwelle liegt, das sogenannte Kurbelgehäuse, braucht Öl und soll stets halb voll sein. Ist daher für das Ablassen des Öles keine Vorrichtung am Kraftwagen vorhanden, so verbrennt das überflüssige Öl und entwickelt den Rauch.



B. Das Reichsgesetz vom 3. Mai 1909 enthält

I. Verkehrsvorschriften und bestimmt:

1. daß Kraftfahrzeuge\*), die auf öffentlichen Wegen oder Plätzen in Betrieb gesetzt werden sollen, von der zuständigen Behörde zum Verkehre zugelassen sein müssen (§ 1);
2. daß der Führer des Kraftfahrzeuges einen „Führerschein“ haben muß, der von der zuständigen Behörde ausgestellt ist und an die Stelle des bisherigen „Befähigungszeugnisses“ tritt, und daß der Führerschein für das ganze Deutsche Reich gilt (§ 2);
3. daß strafbar ist:
  - a) wer den polizeilichen Anordnungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zuwiderhandelt (§ 21);
  - b) wer als Führer es unternimmt, sich nach einem Unfälle der Feststellung des Fahrzeuges und seiner Person durch die Flucht zu entziehen (§ 22);
  - c) wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen ein Kraftfahrzeug führt, das zum Verkehre nicht zugelassen ist (§ 23);
  - d) wer ein Kraftfahrzeug führt, ohne einen Führerschein zu besitzen (§ 24);
  - e) wer das Kennzeichen fälscht, verdeckt oder unkenntlich macht (§ 25).

II. Außerdem regelt das Reichsgesetz die Haftpflicht des Halters des Fahrzeuges bei Unfällen (§§ 7 bis 20). Diese Bestimmungen sind schon am 1. Juni 1909 in Kraft getreten.

III. Der Tag des Inkrafttretens der übrigen Bestimmungen des Reichsgesetzes und der der Ausführungs-Verordnung war der 1. April 1910.

C. Die Ausführungs-Verordnung des Bundesrates vom 3. Febr. 1910 bestimmt folgendes:

I. Allgemeine Vorschrift ist:

1. daß als Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Vorschriften diejenigen Wagen und Fahrräder gelten, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein;
2. daß als Krasträder diejenigen Fahrzeuge gelten, die vom Sattel aus gefahren werden und auf nicht mehr als drei Rädern laufen, wenn ihr Eigengewicht ohne Betriebsstoffe 150 Kilogramm nicht übersteigt (§ 1);
3. daß die polizeilichen Vorschriften, die den Verkehr von Fuhrwerken oder von Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen allgemein regeln, auch für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gelten (§ 2).

\*) Das Fremdwort ist: „Automobil“, d. h. wörtlich „Selbstfahrer“.



II. Was die Beschaffenheit und Ausrüstung des Kraftfahrzeuges anlangt, so müssen

1. die Kraftfahrzeuge verkehrssicher und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß eine Feuer- und Explosionsgefahr, sowie jede vermeidbare Belästigung von Personen und eine Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, Rauch, Dampf oder durch üblen Geruch ausgeschlossen ist.  
Die Radkränze dürfen keine Unebenheiten haben, die geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen (§ 3).
2. Jedes Fahrzeug muß versehen sein:
  - a) mit einer zuverlässigen Lenkvorrichtung, nämlich einem Lenk- oder Steuerrade;
  - b) mit zwei voneinander unabhängigen Bremsrichtungen, von denen jede auf die Wagenräder der gebremsten Achse gleichmäßig einwirkt, und von denen jede für sich geeignet sein muß, das Fahrzeug sofort zum Stehen zu bringen;
  - c) mit einer zuverlässigen Vorrichtung, die beim Befahren von Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert, einer sogenannten Bergstütze, sofern nicht eine der Bremsen diese Forderung erfüllt;
  - d) mit einer tiefstönenden Huppe zum Abgeben von Warnungszeichen; ist die Huppe mehrtonig, so müssen die verschiedenen Töne gleichzeitig anklängen\*);
  - e) nach eingetretener Dunkelheit und bei starkem Nebel mit mindestens zwei in gleicher Höhe an den Seiten angebrachten hellbrennenden Laternen mit farblosem Glase, deren Lichtschein nach vorn fällt, und zwar so, daß der Führer die Fahrbahn auf mindestens 20 Meter übersehen kann; übermäßig stark wirkende Scheinwerfer dürfen nicht verwendet werden.
3. Bei Krasträdern genügt eine einzige wirksame Bremsvorrichtung und eine einzige Laterne; eine Bergstütze ist nicht erforderlich, und die Huppe muß hochtönend sein.
4. Die Griffe zur Bedienung der Maschine oder des Motors und der Lenkvorrichtung, der Bremsvorrichtung und der Bergstütze müssen so angebracht sein, daß der Führer sie leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechselungsgefahr handhaben kann.

\*) Nicht „mehrtönig“. Neben dem Worte „Huppe“ ist auch das Wort „Hupe“ gebräuchlich; beides sind sogenannte Klangworte und ahmen den Klang des Warnungszeichens nach; das Gesetz gebraucht den Ausdruck „Huppe“. Mehrtonige Huppen sind also zulässig, wenn die Töne gleichzeitig, d. h. im Afforde, ertönen. Siehe aber Seite 129 Ziffer VI Absatz 7.



5. Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem an einer sichtbaren Stelle des Fahrgestelles angebrachten **Schilde** versehen sein, das die Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, die Fabriknummer des Fahrgestelles, die Anzahl der Pferdestärken der Maschine oder des Motors und das Eigengewicht des Fahrzeuges angibt (§ 4).
6. Soll ein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen werden, so hat der Eigentümer bei der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde\*) die **Zulassung** des Fahrzeuges schriftlich zu **beantragen** und dem Antrage ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen darüber beizufügen, daß das Fahrzeug den vorgeschriebenen Anforderungen genügt (§ 5).  
Der Antragsteller erhält die **Zulassungsbescheinigung**, die ihm durch die zuständige Polizeibehörde ausgehändigt wird (§ 6).
7. Ist das Kraftfahrzeug **zugelassen** worden, so ist es von der höheren Verwaltungsbehörde in eine **Liste** einzutragen und erhält ein **polizeiliches Kennzeichen**. Die Zulassung gilt für das ganze Reich.  
Das von der höheren Verwaltungsbehörde zuzuteilende Kennzeichen besteht aus **Buchstaben** oder **römischen Ziffern** zur Bezeichnung des Bundesstaates oder des Bezirkes und aus der **Erkennungsnummer**, unter der das Fahrzeug in die polizeiliche Liste eingetragen ist.
8. Jedes auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeug muß das **polizeiliche Kennzeichen** tragen.



Vorderes Kennzeichen für Kraftfahrzeuge.

\*) Höhere Verwaltungsbehörden sind in diesen Sachen: in Preußen: die Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident zu Berlin; in Bayern: die Distriktverwaltungsbehörden, d. i. die Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate, in München die Polizeidirektion; in Sachsen: die Kreishauptmannschaften; in Württemberg: die Oberämter, in Stuttgart die Stadtdirektion; in Baden: die Bezirksämter.



- b) Das Kennzeichen ist an der Vorderseite und an der Rückseite des Fahrzeuges nach außen hin an einer sichtbaren Stelle anzubringen.
- c) Das vordere Kennzeichen muß in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarz gerandetem Grunde auf die Wandung des Fahrzeuges oder auf eine rechteckige Tafel gemalt sein, die mit dem Fahrzeuge fest, z. B. durch Schrauben, verbunden ist.
- d) Das hintere Kennzeichen muß auf eine viereckige, weiße, schwarzgerandete Tafel in schwarzer Balkenschrift gemalt sein. Die Tafel kann Bestandteil der hinteren Laterne sein. Die Buchstaben und römischen Ziffern müssen über der Nummer stehen. Das hintere Kennzeichen kann auch auf die Wandung des Fahrzeuges aufgemalt werden.
- e) **Kraftzweiräder** sind von der Führung des hinteren Kennzeichens befreit; bei ihnen genügt ein beiderseitig beschriebenes Kennzeichen, das an der Vorderseite in der Fahrtrichtung an leicht sichtbarer Stelle anzubringen ist. Das Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerandetem Grunde auf eine rechteckige, an den Vorderecken leicht abgerundete Tafel aufzumalen (§ 8).
- f) Die Kennzeichen müssen mit dem **Dienststempel der Polizeibehörde** versehen, dürfen nicht zum Umlappen eingerichtet und dürfen niemals verdeckt sein. Auch müssen sie stets in lesbarem Zustande erhalten werden (§ 10); nötigenfalls sind sie daher vom Straßenschmutze zu reinigen; der Führer kann also bestraft werden, wenn das Kennzeichen nicht zu lesen ist.
- g) Während der **Dunkelheit** und bei **starkem Nebel** ist das **hintere Kennzeichen so zu beleuchten**, daß es **deutlich erkennbar** ist. Bei **Kraftzweirädern** ist das an der Vorderseite angebrachte Kennzeichen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es von beiden Seiten deutlich erkennbar ist (§ 11).
- h) **Mehrere verschiedene Kennzeichen** dürfen nicht angebracht sein (§ 13).

### III. Der Führer des Kraftfahrzeuges.

1. Der Führer des Kraftfahrzeuges bedarf der **Erlaubnis** der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde. Die Erlaubnis gilt für das ganze Reich. Sie ist zu erteilen, wenn der Nachsuchende seine Befähigung durch eine **Prüfung** bewiesen hat, und wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er zum Führer von Kraftfahrzeugen nicht geeignet ist.



- a) Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen, insbesondere auch von Kraftträdern, nicht gestattet.  
 b) Den Nachweis der Erlaubnis hat der Führer durch den „Führerschein“ zu erbringen (§ 14).

**Anmerkung:**

Führer ist nicht immer der Eigentümer des Kraftfahrzeuges, sondern vielfach ein Angestellter, der sogenannte Chauffeur (französisch, sprich: Schofföhr).

2. Der Führer hat den Führerschein, die Zulassungsbefcheinigung und die Steuer-Erlaubniskarte\*) bei der Benutzung des Fahrzeuges auf öffentlichen Wegen und Plätzen bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen (§ 15).

3. Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug die vorgeschriebenen Vermerke und das polizeiliche Kennzeichen hat, daß es in der vorgeschriebenen Weise beleuchtet ist, daß die zulässige Belastung nicht überschritten wird, und daß sich das Fahrzeug in verkehrsficherem Zustande befindet; er hat sich vor der Fahrt von dem Zustande des Fahrzeuges zu überzeugen (§ 16).

4. Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in der Leitung und Bedienung seines Fahrzeuges verpflichtet.

Er darf von dem Fahrzeuge nicht absteigen, solange es in Bewegung ist, und darf sich von ihm nicht entfernen, solange die Maschine oder der Motor läuft. Auch muß er, wenn er sich von dem Fahrzeuge entfernt, die nötigen Vorkehrungen dafür treffen, daß ein Unbefugter das Fahrzeug nicht in Betrieb setzen kann. Der Führer hat dafür zu sorgen, daß vermeidbare Entwicklung von Geräusch, Rauch, Dampf oder üblem Geruch nicht eintritt; Auspuffklappen dürfen nicht geöffnet werden (§ 17).

5. Die Fahrgeschwindigkeit ist stets so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden, und darf innerhalb geschlossener Ortsteile, d. h. innerhalb der Ortschaften, das Zeitmaß eines trabenden Pferdes, also 15 km in der Stunde, d. s. 250 m oder 300 bis 320 Schritte in der Minute, nicht überschreiten. Außerhalb geschlossener Ortsteile darf sie auf übersichtlichen Wegen erhöht werden, der Führer muß aber unter allen Umständen so fahren, daß er seinen Verpflichtungen Genüge leisten, also Unfälle und Verkehrsstörungen vermeiden, und daß er gegebenenfalls sofort halten kann.

\*) Vorgescriben durch § 63 des Reichsstempelgesetzes vom 22. Juli 1909, RGBl. S. 833.



Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere bei Dunkelheit und starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßent Kreuzungen, bei Straßeneinmündungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, bei der Annäherung an Eisenbahnübergänge, beim Fahren über enge Brücken und durch Tore, auf schmalen, abschüssigen oder schlüpfrigen Wegen und überall da, wo ein lebhafter Verkehr herrscht, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrzeug sofort zum Halten gebracht werden kann (§ 18).

6. Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder diese kreuzende Menschen, sowie die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer und Viehtreiber durch ein deutlich hörbares **Warnungszeichen** rechtzeitig aufmerksam zu machen. Dieses ist auch besonders an unübersichtlichen Stellen zu geben. Das Warnungszeichen ist sofort einzustellen, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden. Sie dürfen innerhalb geschlossener Ortsteile nur mit einer Huppe gegeben werden; außerhalb geschlossener Ortsteile kann das Warnungszeichen auch mit einer Fanfarentrompete gegeben werden; langgezogene Signale, ähnlich wie die Feuer Signale, sind nicht erlaubt (§ 19).
7. Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftfahrzeug **steht**, oder daß durch das Vorbeifahren Menschen oder Tiere in **Gefahr** gebracht werden, so hat er langsam zu fahren, auch erforderlichenfalls **anzuhalten** und die Maschine oder den Motor außer **Tätigkeit** zu setzen (§ 20 Abs. 1).
8. Auf den **Haltruf** oder das **haltzeichen** eines als solcher kenntlichen **Polizeibeamten** hat der Führer sofort **anzuhalten**. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend (§ 20 Abs. 2).
9. Beim **Einbiegen** in eine andere Straße ist nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren. Entgegenkommenden Kraftfahrzeugen, Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten und dergleichen ist rechtzeitig und genügend nach rechts **auszuweichen**, nötigenfalls ist so lange **anzuhalten**, bis die Bahn frei ist. Ebenso ist **anzuhalten** beim **Zusammentreffen** mit marschierenden Militärabteilungen, öffentlichen Aufzügen, Leichenbegängnissen und dergleichen. Das Vorbeifahren an eingeholten Kraftfahrzeugen, Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen (§ 21).



#### IV. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

1. Das Fahren mit Kraftfahrzeugen ist nur auf Fahrwegen gestattet.
  - a) Auf Radfahrwegen und auf Fußwegen, die für Fahrräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Kraftzweirädern mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig (§ 22);
  - b) die Polizeibehörden können den Verkehr mit Kraftfahrzeugen überhaupt oder mit einzelnen Arten auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken verbieten oder beschränken (§ 23).
2. Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist verboten (§ 24).
3. Das Mitführen von Anhängewagen ist der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Der Anhängewagen muß versehen sein mit einer sicher wirkenden Bremse, einer Bergstütze, und außer der Hauptkuppelung mit noch einer Sicherheits- oder sogenannten Notkuppelung; an dem Anhängewagen muß an einer sichtbaren Stelle durch Nieten ein Schild fest angebracht sein, auf dem die Firma, die den Anhängewagen hergestellt hat, die Fabriknummer, das Eigengewicht und die zulässige Belastung des Wagens, sowie der Felgendruck auf 1 cm Felgenbreite in beladenem Zustande angegeben ist. Wenn die Bremse des Anhängewagens nicht vom Führersitze des Kraftfahrzeuges aus bedient werden kann, so muß auf dem Anhängewagen ein Bremsler mitfahren (§ 25).

#### V. Unterjagung des Betriebes.

1. Kraftfahrzeuge, die den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügen, können vom Befahren öffentlicher Wege und Plätze durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgeschlossen werden (§ 26).
2. Angeeigneten Führern kann die Fahrerlaubnis dauernd oder auf bestimmte Zeit durch die höhere Verwaltungsbehörde entzogen werden. Die Entziehung ist für das ganze Reich wirksam (§ 27 und § 4 des erwähnten Reichsgesetzes). Jede Entziehung eines Führerscheines wird aus dem ganzen Deutschen Reiche an die amtliche Reichssammelstelle beim Königlichen Polizeipräsidium in Berlin mitgeteilt, die ein Kartenregister führt mit den Namen der ausgestoßenen Kraftwagenführer. Vor der Ausfertigung eines Führerscheines wird dort erst angefragt, ob dem Anwärter etwa ein Führerschein schon entzogen worden ist.

#### VI. Ausnahmen.

1. Solange der Sachverständige das Kraftfahrzeug prüft, hat dieses ein besonderes Kennzeichen zu führen, nämlich das **Probefahrt-Kennzeichen**. Die Erkennungsnummer besteht hier aus einer



Null (0) mit einer oder mehreren nachfolgenden Ziffern; das Kennzeichen ist in roter Balkenschrift auf weißem, rotgerandetem Grunde herzustellen, braucht nicht fest angebracht zu sein, muß aber mit dem Dienststempel der höheren Verwaltungsbehörde versehen sein (§ 28).

2. Von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens sind befreit:
  - a) die Kraftfahrzeuge der Feuerwehr und ferner
  - b) die zu Zwecken der öffentlichen Straßenreinigung dienenden Kraftfahrzeuge (§ 29).
3. Von der Führung eines gestempelten Kennzeichens sind befreit: Kraftfahrzeuge, die auf der Fahrt zur Polizeibehörde zwecks Vorführung des Fahrzeuges und Abstempelung des Kennzeichens öffentliche Wege und Plätze benutzen müssen; als Ausweis dient die schriftliche Aufforderung der Polizeibehörde, das Fahrzeug vorzuführen (§ 30).
4. Zuverlässige Fabriken und Händler erhalten zu Probefahrten auf Antrag widerruflich statt der Zulassungsbefreiung besondere Befreiungen und zu wiederkehrender Verwendung bei den einzelnen Kraftfahrzeugen Probefahrt-Kennzeichen (§ 31).
5. Bei Kraftfahrzeugen der Militärverwaltung und der Postverwaltung dürfen die Warnungssignale auch mit anderen Signalinstrumenten, z. B. einer Trompete oder einem Horne, abgegeben werden; die Kraftfahrzeuge der Postverwaltung brauchen nicht mit einer Hupe versehen zu sein (§ 32).
6. Ebenso brauchen die Kraftfahrzeuge der Feuerwehren im Dienste keine Hupe und dürfen Warnungszeichen auch mit anderen Signalinstrumenten, z. B. einer Glocke, abgeben; auch unterliegen sie nicht den Vorschriften über die innezuhaltende Fahrgeschwindigkeit und über das Ausweichen, Anhalten und Vorbeifahren (§ 34).
7. Die Kraftfahrzeuge der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien und der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern brauchen keine tiefstönende Hupe und kein polizeiliches Kennzeichen (§ 35)\*).

---

\*) Der Kaiser z. B. hat das Signal „Tati Tata“ und hat das kaiserliche Wappen an seinen Automobilen.



- VII. Für den Verkehr über die Reichsgrenze gelten die bisherigen Landesrechtlichen Vorschriften; es haben aber die Beamten der Grenzzollverwaltung hinsichtlich der Kraftfahrzeuge die gleichen Befugnisse wie die Polizeibeamten (§ 36).
- VIII. In Preußen ist durch Polizeiverordnungen der Oberpräsidenten und in Sachsen, inhaltlich gleichlautend, durch § 24 der Ministerial-Verordnung vom 10. September 1906, GBl. S. 307, ebenso in Württemberg gleichlautend durch § 24 der WVerf. vom 13. Juli 1906, (RegBl. S. 221), angeordnet worden, daß außerdeutsche Kraftfahrzeuge ein besonderes länglich rundes Kennzeichen führen müssen, das zugleich mit der Zulassungsbescheinigung auf den Grenzzollämtern ausgegeben wird.



Kennzeichen für außerdeutsche Kraftfahrzeuge.

## IX. Übergangsbestimmung:

Die für die Zulassung der Kraftfahrzeuge vor dem 1. April 1910 auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erteilten Bescheinigungen behalten ihre Gültigkeit (§ 39).

D. Besondere Vorschriften über den Verkehr mit schweren Kraftfahrzeugen sind durch die Sächsische Ministerial-Verordnung vom 22. Februar 1912, GBl. S. 17 erlassen, von denen folgendes zu erwähnen ist:

- I. Straßenlokomotiven, Straßenwalzen, Zugmaschinen ohne Güterladerraum, deren betriebsfertiges Eigengewicht, und Lastkraftwagen, deren Gesamtgewicht einschließlich der Ladung 9 Tonnen übersteigt, sowie selbstfahrende Arbeits- und Werkzeugmaschinen zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken, z. B. Dampfmotorpflüge, Motorsägen, dürfen auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie von den Ministerien des Innern und der Finanzen zum Verkehr zugelassen sind (§ 1).



## II. Kraftfahrzeuge dieser Art müssen

1. **verkehrssicher** und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß **Feuers- und Explosionsgefahr**, sowie jede vermeidbare **Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken** durch **Geräusch, Rauch, Dampf oder üblen Geruch** ausgeschlossen ist.
2. Die **Radkränze** dürfen keine Unebenheiten besitzen, die geeignet sind, die **Fahrbahn zu beschädigen**. Die **Felgen der Räder** müssen so bemessen sein, daß von **1 cm der Felgenbreite** nicht mehr als **150 kg Druck** auf die **Straße** übertragen werden.
3. **Jedes Fahrzeug** muß **versehen** sein:
  - a) mit einer **zuverlässigen Lenkvorrichtung**, die gestattet, **sicher und rasch auszuweichen**,
  - b) mit **mindestens einer Bremsenrichtung**, die geeignet ist, den **Lauf des Fahrzeuges sofort zu hemmen** und es auf die **kürzeste Entfernung zum Stehen zu bringen**, auch beim **Befahren von Steigungen** die **unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung zu verhindern**, wobei die **Bremse feststellbar sein muß**,
  - c) mit einer **tiefstönenden Hupe** oder einem **Horne** zum **Abgeben von Warnungszeichen**,
  - d) nach **eingetretener Dunkelheit** und bei **starkem Nebel** mit **zwei in gleicher Höhe angebrachten hellbrennenden Laternen** mit **farblosem Glase**, die ihren **Lichtschein in der Fahrtrichtung** derart auf die **Fahrbahn werfen**, daß sie auf **mindestens 10 m** vor dem **Fahrzeuge** **beleuchtet** ist,
  - e) mit einer **Vorrichtung**, die **verhindert**, daß das **Fahrzeug von Unbefugten in Bewegung** **gesetzt** werden kann.
4. Das **Fahrzeug** muß so **eingerichtet** sein, daß es **mittels der Maschine** oder des **Motors** vom **Führersitz** aus in **Rückwärtsgang** **gebracht** werden kann.
5. Die **Griffe zur Bedienung** der **Maschine** oder des **Motors** und der im **vorstehenden angeführten Einrichtungen** müssen so **angebracht** sein, daß der **Führer** sie, **ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken**, **leicht** und auch im **Dunkeln** ohne **Gefahr** der **Verwechslung** **handhaben** kann.
6. **Jedes Kraftfahrzeug** muß mit einem an einer **sichtbaren Stelle** des **Fahrgestelles** **angebrachten** **Schilde** **versehen** sein, das die **Firma**, die das **Fahrgestell hergestellt** hat, die **Fabriknummer** des **Fahrgestelles**, die **Anzahl der Pferdestärken** der **Maschine** oder des **Motors** und das **Eigengewicht** des **betriebsfertigen Fahrzeuges** **angibt**.



7. Bei Fahrzeugen, die mit Dampf betrieben werden, muß der Dampfkessel den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für bewegliche Dampfkessel entsprechen und die darin vorgeschriebenen Angaben tragen (§ 2).
- III. Sollen Wagen oder Geräte an das Kraftfahrzeug angehängt werden, so müssen sie mit einer sicher wirkenden Bremse versehen sein; auch dürfen die Radkränze keine Unebenheiten besitzen, die geeignet sind, die Fahrbahn zu schädigen. Bei Zugmaschinen und Lastkraftwagen müssen die Ruppelungen gefedert sein (§ 3).
- IV. Der Antrag auf Zulassung eines Kraftwagens ist an die Ministerien des Innern und der Finanzen zu richten und in zwei Ausfertigungen beim Finanzministerium einzureichen (§ 4).
- V. Die Führung des Fahrzeuges darf nur nüchternen und zuverlässigen, mit ihrem Geschäfte, sowie gegebenenfalls mit der Bedienung des Motors wohlvertrauten Personen übertragen werden. Personen unter 18 Jahren sind von der Führung ausgeschlossen (§ 6).
- VI. Der Führer hat
1. den Ausweis über die Zulassung des Fahrzeuges, bei Fahrzeugen, die mit Dampf getrieben werden, auch die auf den Dampfkessel bezüglichen Papiere den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.
  2. Er ist dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug während des Verkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen sich in verkehrssicherem Zustande befindet, daß es bei Dunkelheit und bei starkem Nebel vorschriftsmäßig beleuchtet ist. Er hat sich vor dem Antritt der Fahrt von dem Zustande des Fahrzeuges zu überzeugen.
  3. Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeuges verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeuge nicht absteigen, solange es in Bewegung ist, und darf sich von ihm nicht entfernen, solange die Maschine oder der Motor läuft; auch muß er, falls er sich von dem Fahrzeuge entfernt, die Vorrichtung in Wirksamkeit setzen, die verhindert, daß ein Unbefugter das Fahrzeug in Betrieb setzt.
  4. Bei Dampfkraftwagen muß dem Führer noch ein geeigneter Mann beigegeben sein, der imstande ist, bei plötzlicher Behinderung des Führers die Maschine in Ruhe zu stellen und den Dampfkessel weiter zu überwachen.
  5. Der Führer ist insbesondere auch verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß eine nach der Beschaffenheit des Kraftfahrzeuges vermeidbare Entwicklung von Geräusch, Rauch, Dampf oder üblem Geruch in keinem Falle eintritt.



6. Das Öffnen von Auspuffklappen ist verboten.
  7. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden. Sie darf innerhalb geschlossener Ortsteile 5 km und außerhalb solcher 7,5 km in der Stunde nicht überschreiten.
  8. Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, sowie die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Viehtreiber usw. durch ein deutlich hörbares **Warnungszeichen** mit der Huppe oder dem Horn, bei Dampfkraftwagen nach Befinden auch durch den ihm beigegebenen Mann, rechtzeitig auf das Nahe des Kraftfahrzeuges aufmerksam zu machen; auf die Notwendigkeit, das Warnungszeichen abzugeben, ist in besonderem Maße an unübersichtlichen Stellen zu achten.
  9. Das Abgeben von Warnungssignalen ist sofort einzustellen, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig werden.
  10. Langgezogene Warnungssignale, die Ähnlichkeit mit Feuer- signalen haben, dürfen nicht abgegeben werden.
  11. Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftfahrzeuge scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftfahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren, sowie erforderlichenfalls anzuhalten und die Maschine oder den Motor außer Tätigkeit zu setzen.
  12. Bei Dampfkraftwagen hat der dem Führer beigegebene Mann nötigenfalls die Führer der Tiere bei deren Beruhigung zu unterstützen, bei schmalen Wegen, die ein Ausweichen nicht an allen Punkten gestatten, die entgegenkommenden Fuhrwerke zum Halten an hierzu geeigneten Punkten zu veranlassen, auch für die Sicherheit der Geschirre, die an der Straße etwa ohne Aufsicht halten sollten, während der Vorbeifahrt zu sorgen und Menschen oder Tiere von dem Kraftwagen oder den etwa angehängten Geräten fernzuhalten.
  13. Auf den **Haltruf** oder das **Haltszeichen** eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat der Führer des Kraftfahrzeuges sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend (§ 7).
- VII. Für den Verkehr der Kraftfahrzeuge gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen **allgemein regelnden Vorschriften**, soweit nicht in dieser Verordnung andere Bestimmungen getroffen oder vorbehalten werden (§ 8).



6. Das Öffnen von Auspuffklappen ist verboten.
  7. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden. Sie darf innerhalb geschlossener Ortsteile 5 km und außerhalb solcher 7,5 km in der Stunde nicht überschreiten.
  8. Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, sowie die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Viehtreiber usw. durch ein deutlich hörbares Warnungszeichen mit der Suppe oder dem Horn, bei Dampfkraftwagen nach Befinden auch durch den ihm beigegebenen Mann, rechtzeitig auf das Nahen des Kraftfahrzeuges aufmerksam zu machen; auf die Notwendigkeit, das Warnungszeichen abzugeben, ist in besonderem Maße an unübersichtlichen Stellen zu achten.
  9. Das Abgeben von Warnungssignalen ist sofort einzustellen, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig werden.
  10. Langgezogene Warnungssignale, die Ähnlichkeit mit Feuer- signalen haben, dürfen nicht abgegeben werden.
  11. Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftfahrzeuge scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftfahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren, sowie erforderlichenfalls anzuhalten und die Maschine oder den Motor außer Tätigkeit zu setzen.
  12. Bei Dampfkraftwagen hat der dem Führer beigegebene Mann nötigenfalls die Führer der Tiere bei deren Beruhigung zu unterstützen, bei schmalen Wegen, die ein Ausweichen nicht an allen Punkten gestatten, die entgegenkommenden Fuhrwerke zum Halten an hierzu geeigneten Punkten zu veranlassen, auch für die Sicherheit der Geschirre, die an der Straße etwa ohne Aufsicht halten sollten, während der Vorbeifahrt zu sorgen und Menschen oder Tiere von dem Kraftwagen oder den etwa angehängten Geräten fernzuhalten.
  13. Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat der Führer des Kraftfahrzeuges sofort anzuhalten. Zur Kennlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend (§ 7).
- VII. Für den Verkehr der Kraftfahrzeuge gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen allgemein regelnden Vorschriften, soweit nicht in dieser Verordnung andere Bestimmungen getroffen oder vorbehalten werden (§ 8).



VIII. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft,

wer auf öffentlichen Wegen oder Plätzen ein Kraftfahrzeug der bezeichneten Art in Betrieb setzt, das nicht zum Verkehre zugelassen ist, und wer ein solches führt; ferner wer sonst den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt (§ 14).

E. Übersicht über die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge

I. in den deutschen Bundesstaaten (RGBl. 1910, S. 443):

- |   |  |
|---|--|
| 1. Preußen . . . . .                      | Ziffer I und für die Provinzen die Buchstaben <b>A, C, D, E, H, K, M, P, S, T, X, Y, Z</b> , mithin <b>IA, IC</b> usw. |
| 2. Bayern . . . . .                       | Ziffer II und die Buchstaben <b>A, B</b> usw.  |
| 3. Sachsen (Königreich) . . . . .         | Die Ziffern <b>I, II, III, IV, V</b> .   |
| 4. Württemberg . . . . .                  | Ziffer III und die Buchstaben <b>A, B</b> usw.   |
| 5. Baden . . . . .                        | Ziffer IV, Buchstabe <b>B</b> .  |
| 6. Hessen . . . . .                       | Ziffer V und die Buchstaben <b>A, B</b> usw.   |
| 7. Mecklenburg = Schwerin . . . . .       | <b>MI.</b>   |
| 8. Sachsen (Großherzogtum) . . . . .      | <b>S.</b>  |
| 9. Mecklenburg = Strelitz . . . . .       | <b>M II.</b>   |
| 10. Oldenburg . . . . .                   | <b>O.</b>  |
| 11. Braunschweig . . . . .                | <b>B.</b>  |
| 12. Sachsen = Meiningen . . . . .         | <b>SM.</b>   |
| 13. Sachsen = Altenburg . . . . .         | <b>SA.</b>   |
| 14. Sachsen = Koburg = Gotha . . . . .    | <b>KG.</b>   |
| 15. Anhalt . . . . .                      | <b>A.</b>  |
| 16. Schwarzburg = Rudolstadt . . . . .    | <b>SR.</b>   |
| 17. Schwarzburg = Sondershausen . . . . . | <b>SS.</b>   |
| 18. Waldeck . . . . .                     | <b>W.</b>  |
| 19. Reuß älterer Linie . . . . .          | <b>RA.</b>   |
| 20. Reuß jüngerer Linie . . . . .         | <b>RJ.</b>   |
| 21. Schaumburg = Lippe . . . . .          | <b>SL.</b>   |
| 22. Lippe . . . . .                       | <b>L.</b>  |
| 23. Lübeck . . . . .                      | <b>HL.</b>   |
| 24. Bremen . . . . .                      | <b>HB.</b>   |
| 25. Hamburg . . . . .                     | <b>HH.</b>   |
| 26. Elsaß = Lothringen . . . . .          | Ziffer VI und die Buchstaben <b>A, B</b> usw.  |

II. Um den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu regeln, ist das „Internationale Abkommen“ vom 11. Oktober 1909, RGBl. S. 603, geschlossen worden.



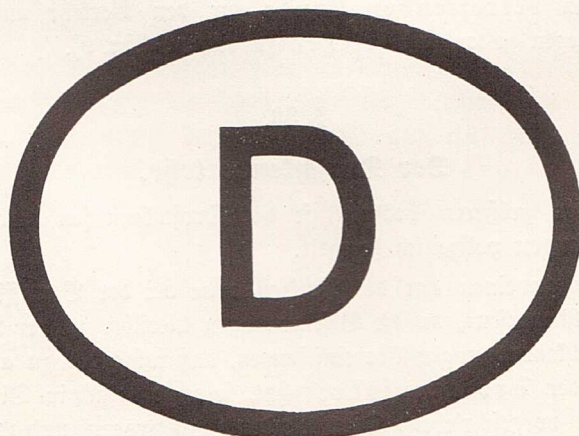
Aus diesem ist folgendes zu erwähnen:

1. Jedes Kraftfahrzeug muß, um zum internationalen Verkehre auf öffentlichen Wegen zugelassen zu werden, **geprüft** und als für den Verkehr geeignet **anerkannt** sein (Art. 1).
2. Zum Nachweise dafür werden „**Internationale Fahrausweise**“ ausgestellt, die vom Zeitpunkte ihrer Ausstellung an ein Jahr gültig sind (Art. 3).
3. An der Rückseite muß außer dem heimatlichen Kennzeichen mit einer Nummer ein **Unterscheidungszeichen** augenfällig angebracht sein mit Buchstaben, die die Staatszugehörigkeit des Fahrzeuges ergeben (Art. 4).

Diese Unterscheidungszeichen, die aus einem länglichrunden Schilde von 30 cm Breite und 18 cm Höhe mit weißem Grunde und schwarzen Buchstaben bestehen, sind folgende:

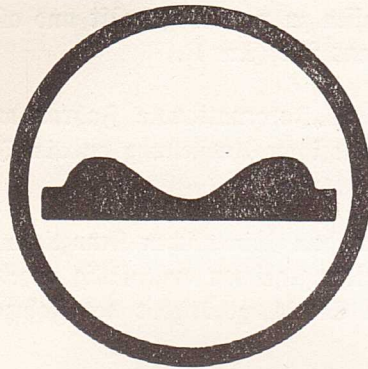
Deutschland: **D**; Österreich (Autriche, französisch, sprich: Östreich): **A**; Belgien: **B**; Spanien (Espagne, französisch, sprich: Espanje): **E**; Vereinigte Staaten (United States, englisch, sprich: Juncited Stehts): **US**; Frankreich: **F**; Großbritannien: **GB**; Griechenland: **GR**; Ungarn (Hongrie, französisch, sprich: Ongrie): **H**; Italien: **I**; Montenegro: **MN**; Monaco: **MC**; Niederlande: **NL**; Portugal: **P**; Rußland: **R**; Rumänien: **RM**; Serbien: **SB**; Schweden: **S**; Schweiz: **CH** (die beiden letzten Buchstaben von **Sch**).

B. B.:





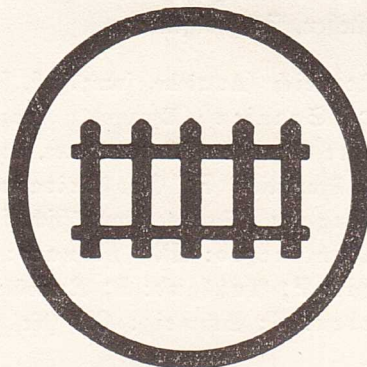
4. Längs der Wege sind zur Kennzeichnung gefährlicher Stellen folgende Zeichen für Hindernisse anzubringen (Art. 8):



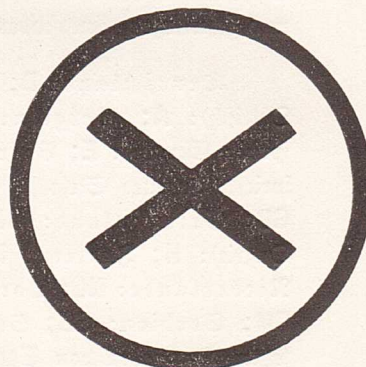
Eine Querrinne.



Eine Kurve.



Ein Bahnübergang.



Eine Kreuzung.

5. Der Führer des Kraftfahrzeuges hat sich nach den in dem betreffenden Lande für den Verkehr auf öffentlichen Wegen geltenden Gesetzen zu richten (Art. 9).

### § 23.

#### Der Droschkenverkehr.

- I. In den größeren Städten ist das Droschkenwesen durch Droschkenordnungen polizeilich geregelt.
- II. Im allgemeinen hat der Polizeibeamte bei der Beaufsichtigung des Droschkenwesens, da die Bestimmungen hierüber in der Regel in den Droschkenordnungen übereinstimmen, auf folgendes zu achten:
  1. Jeder Droschkenführer hat, solange er sich im Dienste befindet, die vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen und den ihm aus-



gestellten Fahrchein, eine richtig gehende Taschenuhr und eine Droschkenordnung bei sich zu führen.

2. Die Droschkenführer haben im Dienste nüchtern zu sein und sich gegen das Publikum und die dienstlich mit ihnen in Berührung kommenden Polizeibeamten höflich und anständig zu benehmen, haben diesen auf Verlangen Auskunft über ihre Person zu geben und den Fahrchein vorzulegen. Die Droschkenordnung haben sie auch dem Fahrgaste auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Verboten ist den Droschkenführern in der Regel insbesondere:
  - a) das Geschirr ohne Aufsicht stehen zu lassen,
  - b) dessen Leitung anderen zu überlassen,
  - c) sich in die Droschke hineinzusetzen,
  - d) sich an den Halteplätzen in größeren Trupps zum Zwecke der Unterhaltung zusammenzustellen,
  - e) das Publikum durch Ureden oder sonst zu behelligen,
  - f) Personen zur Benutzung der Droschke aufzufordern,
  - g) in den Straßen, um Verdienst zu suchen, hin und her zu fahren,
  - h) gegen den Willen der Fahrgäste eine andere Person im Wagen oder auf dem Kutscherbocke mitzunehmen und
  - i) während des Fahrens mit besetzter Droschke innerhalb der Stadt zu rauchen.
4. Der Droschkenführer hat, wenn seine Droschke nicht besetzt und er nicht bestellt ist, jedem Fahrgaste, der ihn zur Fahrt auffordert, zu Diensten zu stehen.
5. Der Droschkenführer hat den vom Fahrgaste gewünschten Weg, und, wenn dieser einen besonderen Weg nicht bezeichnet, den kürzesten Weg einzuschlagen.
6. Der Droschkenführer hat die allgemeinen straßenpolizeilichen Vorschriften über die Fahrordnung zu beachten, während der Dunkelheit die Wagenlaternen brennend zu erhalten und dafür zu sorgen, daß sich sein Wagen und Geschirr während des Dienstes in sauberem, gutem und tauglichem Zustande befinden; auch hat er früh zu der vorgeschriebenen Zeit an dem Halteplätze anzufahren.
7. Der Führer der ersten Droschke auf dem Halteplätze hat in der Regel auf dem Bocke seiner Droschke zu sitzen und sich jederzeit zum sofortigen Abfahren bereitzuhalten.
8. Das Tränken und Füttern der Pferde darf nur auf den Halteplätzen, nicht während der Fahrt erfolgen.



9. Sind für den Dienst an den Bahnhöfen noch besondere Vorschriften gegeben, so hat der Droschkenführer diese ebenfalls genau zu beobachten.
10. Sind in einer Stadt Fahrpreisanzeiger für die Droschken eingeführt, sogenannte **Taxameter-Droschken**, so hat der Droschkenführer, sobald er einen Fahrgast fährt, den Fahrpreisanzeiger „in Dienst“ und auf die vorgeschriebene Tare einzustellen.
  - a) **Verboten** ist dem Droschkenführer, den Fahrpreisanzeiger schon vor dem Eintritte in den Dienst eines Fahrgastes „in Dienst“ zu stellen, oder nach dem Eintritte in den Dienst den Fahrpreisanzeiger „außer Dienst“ zu lassen, oder eine höhere als die vorgeschriebene Tare einzustellen.  
Da die Droschkenführer gegen diese letztere Bestimmung ihres Vorteiles wegen oft handeln, so hat der Polizeibeamte beim Vorübergehen an der Droschke darauf zu achten, ob die richtige Tare eingestellt ist.
  - b) Nach Beendigung der Fahrt hat der Droschkenführer den Fahrpreisanzeiger auf „Kasse“ und nach Empfang des Geldes „außer Dienst“ zu stellen.
11. Sobald der Fahrgast die Droschke verlassen hat, hat sich der Droschkenführer davon zu überzeugen, ob der Fahrgast etwa **Gegenstände im Wagen zurückgelassen** hat. Ist dies der Fall, so hat er sie dem Fahrgaste auszuhändigen und, wenn die Aushändigung nicht mehr möglich ist, an die Polizeibehörde abzugeben.

III. **Zuwiderhandlungen gegen die Droschkenordnung sind strafbar.**

#### § 34.

#### **Der Straßenbahnverkehr.**

- I. In denjenigen Städten, in denen Straßenbahnen eingeführt sind, ist der Verkehr in der Regel durch besondere **Betriebsordnungen** geregelt.
- II. Im allgemeinen werden für den Straßenbahnverkehr in den einzelnen Orten folgende **Vorschriften** übereinstimmend gelten:
  1. Der **Wagenführer** hat darauf zu achten, daß die vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit eingehalten, und daß jede durch die Bewegung des Wagens für das Publikum entstehende Gefahr mit anderen Fuhrwerken vermieden wird; er hat daher mit besonderer Vorsicht zu fahren, das Signalzeichen rechtzeitig zu geben und nötigenfalls den Wagen anzuhalten.



Bei elektrischen Wagen darf er seinen Platz auf dem Wagen erst dann verlassen, wenn der Strom abgestellt, der Wagen festgebremst und die Umschalterkurbel abgenommen worden ist.

2. Der Schaffner hat dem Wagenführer das Zeichen zum Anhalten rechtzeitig und das zum Weiterfahren nicht eher zu geben, als bis die absteigenden Fahrgäste den Wagen wirklich verlassen und den Erdboden erreicht, die neu hinzukommenden aber den Wagen bestiegen haben.

Ist die vorgeschriebene Höchstzahl der Fahrgäste erreicht, so darf er keine weiteren Fahrgäste zulassen.

3. Den Fahrgästen ist

- a) das Besteigen und Verlassen der Wagen in der Regel nur auf der in der Fahrtrichtung rechts befindlichen Seite gestattet,
  - b) das Abspringen aber während der Fahrt und das Aufsteigen auf einen als „Besetzt“ bezeichneten Wagen verboten.
  - c) Geladene Gewehre, feuergefährliche oder sonst gefährliche Gegenstände, Gepäckstücke, die durch ihren Umfang oder üblen Geruch oder sonst die Mitfahrenden zu belästigen geeignet sind, und ferner Hunde, mit Ausnahme kleiner Schoßhunde, dürfen nicht mit in den Wagen genommen werden; in einigen Städten dürfen Hunde auf der Plattform mitgenommen werden.
  - d) Das Tabakrauchen und Auspucken im Wagen und jedes ungebührliche Benehmen der Fahrgäste ist verboten.
  - e) Fahrgäste, die den Weisungen des Fahrpersonales nicht Folge leisten, ferner Betrunkene oder Personen, die mit einer auffälligen oder ekelerregenden Krankheit behaftet sind, oder die die Mitfahrenden sonst belästigen, sind von der Mit- oder Weiterfahrt auszuschließen.
4. Wird der Polizeibeamte vom Schaffner um Beistand gegen Fahrgäste, die den Vorschriften nicht Folge leisten, gebeten, so hat er diesem Ersuchen zu entsprechen.
5. Von dem übrigen Publikum haben beim ertönen des Warnungssignales Geschirrführer, Reiter, Radfahrer, Führer von Kraftfahrzeugen und Fußgänger den Straßenbahnwagen auszuweichen.
6. Das Befahren des Straßenbahnkörpers ist nur bei zwingender Notwendigkeit gestattet.



7. Jede den Bahnbetrieb störende oder gefährdende Handlung ist verboten, z. B. das Auflegen von Steinen oder sonstigen Gegenständen auf die Gleise, das Nachahmen der Signale und das unbefugte Verstellen der Weichen.

III. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

### § 35.

#### Das Dienstmannswesen.

I. In den größeren Städten ist auch das Dienstmannswesen durch Dienstmanns-Ordnungen geregelt.

II. Der Polizeibeamte hat darauf zu achten:

1. daß Personen, die die ortspolizeiliche Genehmigung zum Dienstmannsgewerbe nicht haben, dieses Gewerbe nicht ausüben, insbesondere nicht staffeln, d. h. sich an den Bahnhöfen dem reisenden Publikum zur Ausführung von Dienstmannsleistungen anbieten.
2. Ferner ist darauf zu achten, daß die Dienstmänner bei der Ausübung des Dienstes die vorgeschriebene Dienstkleidung haben, und daß sich diese und die Ausrüstungsgegenstände in ordentlichem und reinlichem Zustande befinden, und daß die Dienstmänner im Dienste nicht betrunken oder mit einer abschreckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet sind.

III. Jeder Dienstmann ist verpflichtet, gegen das Publikum höflich zu sein, die übernommenen Aufträge ungefäumt und gewissenhaft auszuführen, solche Aufträge aber, die gegen die guten Sitten sind oder kriminell strafbaren Handlungen Vorschub leisten können, zurückzuweisen und bei der Abforderung des Dienstlohnes sich streng an den vorgeschriebenen Tarif zu halten. An den Bahnhöfen haben sie sich vorschriftsmäßig aufzustellen.

IV. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

#### Anmerkung:

Erwähnt sei noch, daß in den großen Städten jetzt vielfach die Einrichtung der Messenger Boys (englisch, sprich: Messentscher Bous, wörtlich Botenjungen) oder ähnlicher Eilboten besteht, daß die Regelung dieser Einrichtung aber gewöhnlich nicht durch die Ortspolizeibehörden erfolgt, weil diese Personen ihre Dienste in der Regel nicht auf öffentlichen Straßen oder Plätzen anbieten, dies aber nach § 37 der Gewerbeordnung die Voraussetzung für die Regelung dieses Gewerbes durch die Ortspolizeibehörde ist, sondern weil die Aufträge in der Regel mündlich oder telephonisch in den Kontors der Eilboten-Institute erteilt werden.